<36634805620018

<36634805620018

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Das
königliche
Hofgericht
für das
Unterland Baierns.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

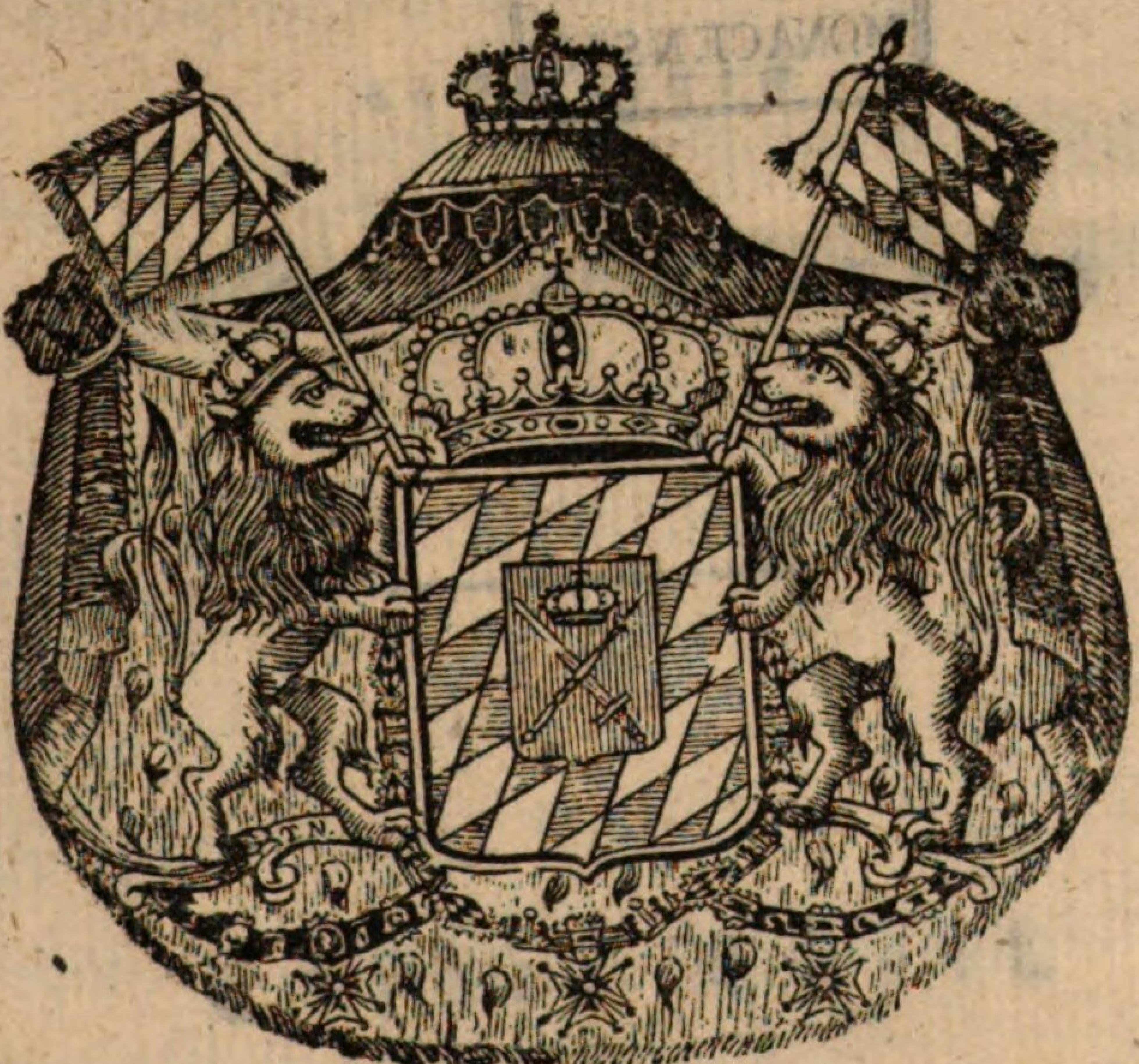

Straubing, 1808.

Bey Ignatz Heigl und Kompagnie.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das
königliche Hofgericht
für das Unterland
Baierns
nach ſeinem
Gerichts-Sprengel.

Erſter Theil.
Erſter Band.

Straubing, 1808.
Bey Ignatz Heigl und Kompagnie.

Aspicies illic positos ex ordine fratres,

Quos ſtudium Themidis consociavit idem.

Vorbericht.

Nichts kann einer Gerichtsſtelle intereſſanter ſeyn, als ein umfaſſendes Bild ihrer Gerichts-Pflege ſowohl in ſubjectiver, als objectiver Hinſicht zu haben.

Dies veranlaßte mich das hieſig-königliche Hofgericht anſchaulich darzuſtellen, und in die zwey Haupttheile den Gerichtsſprengel und die Verfahrungsart abgeſöndert, vorzutragen.

Der Gerichtsſprengel dehnt ſich entweder über gewiſſen Perſonen ohne Rückſicht auf ihren Beſitzungen, oder auf Beſitzungen und beſondere Verhältniſſe ohne Rückſicht der Perſonen aus.

Da übrigens eine Gerichtſtelle vor allem ſich ſelbſt in ihren Beſtandtheilen kennen muß, ſo bearbeitete

*

ich in dem erſten Bande des erſten Theiles das königliche Hofgericht, überhaupt, und insbeſondere das dabey angeſtellte Perſonal, und zeigte zugleich am gehörigen Orte alle jene Rechtsgegenſtände und Perſonal-Verhältniſſe an, welche die Gerichtspflege des erſtern begründen, oder davon ausgenommen ſind.

In der zweyten Bande werde ich aber die geographiſche Ausdehnung des königlichen niederbaieriſchen Hofgerichtes vortragen.

Dieſem als dem bey weitem wichtigſten Theile meiner unternommenen Arbeit habe ich die größte Aufmerkſamkeit gewidmet, und begnüge mich bloß deſſen Einrichtung im allgemeinen anzuzeigen, um jedermanns Beurtheilung zu überlaſſen, was man davon zu erwarten habe.

Vorerſt habe ich jedes Landgericht beſonders bearbeitet, alle darin befindliche Orte nicht nur namentlich vorgetragen, ſondern unter nachfolgenden Verhältniſſen in eigenen Tabellen dargeſtellt.

Land-

Landgericht N. N.

Sämmtliche dem Landgerichte N. N. einverleibte Ortſchaften.																											
Durchlaufender Nrus.	Ortſchaften.			Namen der Jurisdictions-Herrſchaft.	Gerichtsholden.													Königl. Dienerſchaft, Stadt- und Markts-Magiſtrate.	Geiſtlichkeit.					Bevölkerung de an. 1794.	Correlats-	
	Namen.	Eigenſchaft			Landgerichtiſche. deren											Ständiſche.	Total Summa.		gepfründete			ungepfründete			Tabelle.	Nrus.
		Bürgerliche.	Gerichtliche.		Zahl.	Hoffuß.													Pfarrer	andere		Kapläne.				
						gz. Hof.	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{32}$					cum cura.	sine cura.	Pfarr-	Schloß-			

Auf ähnliche Art verfuhr ich bey den ſtändiſchen Beſitzungen:

N a h m e n			
des Landgerichtes, wohin eine Beſitzung incorporirt iſt.	der Beſitzung,	derſelben Eigenſchaft.	des Beſitzers.
N. N.	N. N.	z. B. geſchloſſene Hofmark.	N. N.

Numerus.	Bevölkerungszuſtand.																			Geiſtlichkeit.					Correlats	
	dermaliger.																		Vom Jahre 1794.	gepfründete			ungepfründete			
	der Ortſchafte.		Incorporations-Landgericht.	Vermiſcht mit Gerichtsholde		Z. d. Hofmarksgerichtshol.		Titulus Jurisdict.	Hoffuß. Hof.											Pfarrer	andere		Kapläne.		Tabelle.	Numerus.
	Namen.	Eigenſchaft.		der ſtändiſ. Beſitzung.	des Landgerichtes.	zum corpus gehör.	andere.		ganzer	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{32}$			cum cura	sine cura	Schloß.	Pfarr.		

Dieſe

Dieſe Verhältniſſe habe ich nicht nur nach dem gegenwärtigen Zuſtande, ſondern ſeit mehreren Jahrhunderten in beſondern Tabellen angegeben, und durch eine große Menge bisher noch ganz unbekannten Urtheile, Vergleiche, und ſonſtigen Urkunden unterſtützet.

Da ich aber blos die wenigen Nebenſtunden, die ich bey meinen weitſchichtigen Amtspflichten zu benützen im Stande war, hiezu verwendet, und daher nur als Privatmann dieſe Arbeit unternommen habe, ſo erkläre ich hiemit feyerlichſt, daß ich dadurch Niemand an ſeinen wohl hergebrachten Rechten zu nahe treten wollte, ſondern bloß das Factum ſo vorlege, wie ich es gefunden habe, ohne mir auch nur die mindeſte Nebenbemerkung zu erlauben.

Schließlich habe ich rückſichtlich deſſen, was ich in gegenwärtigem Bande in Hinſicht des königlichen Hofgerichts für Niederbaiern nach ſeinen Beſtandtheilen vorgebracht habe, noch zu bemerken, daß ich manches ausheben mußte, was eigentlich in deſſen Verfahrungsart gehören würde, weil es zur Verſtändlichkeit des Ganzen nöthig war.

Aeltere Urkunden, und Angaben habe ich in ihrer ſelbſtigen Schreibart vorgetragen.

Da ich übrigens geſonnen bin, für jedes Landgericht eine Spezial-Karte herſtellen zu laſſen, und da ſchon vieles hiezu vorgearbeitet iſt, ſo werden dieſe Karten um ſo willkommener ſeyn, als ſie nach einem ſehr groſſen Maßſtabe aufgenommen, und daher nicht nur alle Ortſchaften enthalten, ſondern auch die Gränzen genaueſt angeben werden.

Mein Vortrag gehet bis ans Ende des Jahres 1806. Alle nachherigen Abänderungen werden in dem folgenden Bande nachgetragen werden.

Straubing, 1806.

Der Verfaſſer.

Conſpekt.

C o n ſ p e k t.

Das königliche Hofgericht für Niederbaiern kann unter folgenden Anſichten betrachtet werden.

I. Nach ſeinem Gerichts = Sprengel.
I. Theil. I. Band.

A. Ueberhaupt I. Abtheilung.

A. Deſſen Schickſale. §. 1.
B. Geſchäfts = Kreis. §. 2.
a. in peinlichen. §. 3.
b. in bürgerlichen Rechtsfällen. §. 4.
C. Competenz. §. 5.
D. Ausnahmen. §. 6.
a. Bey bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche
1. In Hinſicht gewiſſer Perſonen dem königl. Hofgerichte, die Gerichtspflege
a. gänzlich §. 7 bis 16. oder
b. nur in erſter Inſtanz entziehen. §. 17 — 20.
aa. Adel. §. 18.
bb. Wer demſelben gleich zu achten. §. 19.
2. In Hinſicht gewiſſer Gegenſtände, §. 21. bey welchen ebenfalls des königl. Hofgerichts Jurisdiktion entweder demſelben
a. gänzlich entzogen, §. 22. oder
b. nur beſchränkt worden iſt. §. 23.
Lehenſtreitigkeiten. §. 24.
b. Bey peinlichen Rechtsfällen, worüber das königliche Hofgericht
1. gar keine §. 25. oder
2. nur eine beſchränkte Jurisdiktion hat. §. 26.
E. Zuweiſungen.
a. In bürgerlichen Rechtsfällen,
1. nach allgemeinen
2. nach beſonderen Beſtimmungen. §. 27.
b. In peinlichen Rechtsfällen, und zwar abermals
1. nach allgemeinen
2. nach beſonderen Beſtimmungen. §. 28.
F. Zweifel. Siegelmäſſigkeit. §. 29 — 31.
Allgemeine Bemerkungen. §. 32.
Uebergang. §. 33.

B. Insbeſondere II. Abtheilung.

A. Nach ſeiner Entſtehung. I. Abſchnitt. §. 34 bis 41.
a. ältere Zeiten. §. 34 — 37.
b. mittlere Zeiten. §. 38 et 39.
c. neueſte Zeiten. §. 40 et 41.
B. Nach ſeiner Beſtellung. II. Abſchnitt.
a. überhaupt. I. Hauptſtück. — Rückſichtlich
1. des Hofgerichts = Sitzes. §. 42.
2. ſeiner Würde. §. 43 — 45.
3. ſeines Perſonals. §. 46.
4. ſeiner Uniformirung. §. 47.
b. Insbeſondere. II. Hauptſtück.
1. Von dem Hofgerichts = Präſidenten. I. Titel.
a. Seine Benennung. §. 48 et 49.
b. Prädicat. §. 50.
c. Rang
aa. im Gerichte. §. 51.
bb. auſſer Gerichte. §. 52.
d. Beſoldung. §. 53.
e. Pecunial = Vortheile. §. 54.
f. Amtskleidung. §. 55.
g. Geſchäftskreis. §. 56.
h. Vorrechte. §. 57.
i. Ferien und Reiſe = Lizenz. §. 58.
k. Wittwe und Kinder. §. 59.
Verzeichniß der bisherigen Vizthumen und Präſidenten. §. 60.
2. Hofgerichts = Vize = Präſident. §. 61.
3. Hofgerichtskanzler. II. Titel. — Mit der Unterabtheilung, wie bey dem Präſidenten, welche bey dem ſämmtlichen nachfolgenden Perſonale beybehalten worden. §. 62 — 72.
4. Vize = Kanzler. §. 73.
5. Hofgerichts = Räthe. III. Titel. §. 74 — 84.
6. Acceſſiſten. IV. Titel. §. 85 — 88.
7. Bannrichter. V. Titel. §. 89.
8. Hofgerichts = Sekretäre. VI. Titel. §. 90 et 91.
9. Hofgerichts = Expeditor. VII. Titel. §. 92.
10. Hofgerichts = Regiſtratoren. VIII. Titel. §. 93.
11. Hofgerichts = Kanzeliſten. IX. Titel. §. 94.
12. Hofgerichts = Rathdiener. X. Titel. §. 95.
13. Hofgerichtsbothen. XI. Titel.
a. Kanzleybothen) §. 96.
b. Aktenträger)
c. Fahrende Bothen. §. 97.
d. Beybothen §. 98.
e. Hofgerichts = Kanzleywärter und Heitzer. XII. Titel. §. 99.
14. Hofgerichts = Einſpänninger. XIII. Titel. §. 100.
15. Scharfrichter. §. 101.
16. Hofgerichts = Advokaten. XIV. Titel. §. 102.
a. Königliche Fiskalen. §. 103.
b. Kirchen = Fiskalen. §. 104.
c. Tó Hofgerichtsadvokaten. §. 105 — 107.
d. Landadvokaten.
aa. Innländer) §. 108.
bb. Ausländer)
17. (Prokuratoren. §. 109.
(Notarien. §. 110.

C. Nach ſeiner geographiſchen Ausdehnung.
I. Theil. II. Band.

A. Im Allgemeinen.
a. Rückſichtlich der königl. Gerichtsholden überhaupt.
1. Geiſtliche.
2. Weltliche.
a. Gefreyte
aa. in ſenſu ſtricto
bb. in ſenſu latiori. — Oberrichteramt.
b. Ungefreyte.
b. Rückſichtlich der ſtändiſchen Gerichtsholden.
1. Geiſtliche.
2. Weltliche.
a. Städte.
b. Märkte
aa. gebannte
bb. ungebannte.
c. Herrſchaften
aa. mit) Blutbann.
bb. ohne)
d. Hofmarchen.
e. Edelſitze.
f. Einſchichtige Gerichtsholden.
aa. Eigenthümliche.
bb. Lehenbare.
g. Zubaugüter.
h. Walzende Gründe.
i. Gemeindsgründe.
k. Wege.
B. Insbeſondere.
a. Landgericht Abensberg.
1. Landgerichtiſche Gerichtsholden.
2. Ständiſche Gerichtsholden.
b. Landgericht Deggendorf.
Und ſofort alle übrigen Landgerichte nach alphabetiſcher Ordnung.

II. Nach ſeiner Verfahrungsart.
II. Theil.

Zuſätze

Erſter Theil.

Erſter Band.

Erſter Theil.

Das königliche Hofgericht für das Unterland Baierns nach ſeinem Gerichts-Sprengel.

Erſte Abtheilung.

Das königliche Hofgericht für das Unterland Baierns nach ſeinem Gerichts-Sprengel überhaupt.

§. 1.

Das königliche Hofgericht für das Unterland Baierns iſt eines jener höheren Landes-Collegien, welches nach den vielen Schickſalen, die es theils mit ganz Niederbaiern gemein, theils nach den veränderten Regierungs-Anſichten zu befahren hatte, endlich durch die jetzige Regierung ſeinem ſubordinirten Zuſtande

General-Landes-Directions-Inſtruction de dato 23. April 1799 art. 2. §. 11. verbis „die auſſere Regierungen" und k. Landes-Directions-Inſtruction ddo. 15ten Aug. 1803. Beylage 1. a et b.

entriſſen

Höchſtes Reſcript de dato 31ten März 1803. B. 2.

und auf jenen erhabenen

Verſetzungs-Reſcript ddo. 12ten Juny 1803. 3tio B. 3.

Standpunkt geſetzt worden iſt, welcher ihm von jeher gebührt hätte.

§. 2.

Der Geſchäfts-Kreis desſelben umfaßt ſowohl die peinliche als bürgerliche Rechtspflege.

§. 3.

In peinlichen Fällen erkennt es unmittelbar ohne alle Berufung an ein höheres Gericht;

Cod. crim. bav. P. 2. cap. 10. §. 2. et in not. z. d. St. Lit. b.
Neue Hofrathsordnung de anno 1779. art. 3. §. 3. B. 4.
General-Mandat ddo. 2ten Juny 1747. „Weilen dann" ꝛc. B. 5.
General-Mandat ddo. 5ten März 1789. B. 6.

ausgenommen, wo das Forum einer mit dem Blutbanne begabten Herrſchaft eintritt.

Cod. crim. bav. P. 2. cap. 1. §. 8 et 10.

§. 4.

Bürgerliche Rechtsfälle entſcheidet dasſelbe theils in erſter, theils in zweyter Inſtanz, immerhin aber, wenn anders der Streitgegenſtand nicht ſo beſchränkt iſt, daß keine weitere Berufung mehr ſtatt hat, in der vorletzten Inſtanz.

Deſſen erlaſſene Beſcheide ſind ſohin keiner andern Abänderung mehr unterworfen, als welche ſich aus der Aktenlage ſelbſt ergiebt, oder von der oberſten Juſtiz-Stelle, als der letzten hierländiſchen Inſtanz, beſtimmt wird.

K. Reſcript ddo. 5. Nov. 1802. Nro. 7. B. 7.

§. 5.

In ſo fern nun das königliche niederbaieriſche Hofgericht in erſter Inſtanz ſpricht, iſt es zwar als ein forum privilegiatum anzuſehen; wenn man es aber aus anderen Geſichtspunkten

betrachtet, ſo kann es auch allerdings als forum ordinarium angeſehen werden.

Cod. jud. bav. cap. 1. §. 2. et in not. ad h. §. lit. a.

Neue Hofrathsordnung art. 3. §. 2 et 3. B. 4.

Anſpacher-Hausvertrag ddo. 12. Octob. 1796. §. 14. B. 8.

§. 6.

Inzwiſchen unterliegt deſſen Gerichtsbarkeit doch ſowohl

A. in Hinſicht bürgerlicher, als

B. peinlicher Rechtspflege ſehr vielen Ausnahmen, die

I. theils blos perſönlich, und dem königlichen Hofgerichte die Judicatur

A. entweder ganz, oder

B. nur in erſter Inſtanz entziehen, theils aber

II. beſondere Gegenſtände betreffen, welche durch Special-Verordnungen von der Competenz des königlichen Hofgerichtes ausgenommen worden ſind.

§. 7.

Zu den

A. bürgerlichen Rechtfällen, wovon

I. in Hinſicht gewiſſer Perſonen dem königlichen Hofgerichte die Rechtspflege

A. ganz entzogen iſt, gehören

a. die Geiſtlichkeit in Diſciplinar-Sachen.

Ausſchreibung ddo. 18. Nov. 1803. n. 1. B. 9.

Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung ddo. 7. May 1804. art. II. B. 10.

ddo. 23. Oct. 1804. B. 11.

§. 8.

Das gerichtliche Verhältniß der Geiſtlichkeit hat ſich ſeit den älteren Zeiten mächtig geändert; reinere Staatsbegriffe, von veralteten Vorurtheilen frey, haben dieſelbe auf den ſtaatsrechtlichen Grundſatz ihres urſprünglichen bürgerlichen Verbandes, ſoviel es thunlich war, zurückgeführt.

Inzwiſchen hatten doch auch ſchon lange vorher bey allen Vorrechten, die je den Ordinariaten eingeräumt worden ſind, die baieriſchen Landesherrn mehrfältig dafür geſorgt, daß dieſelben nicht zu groſſe Uebergriffe machen konnten. Wer ſich hierüber vollgültigen Beweis verſchaffen will, leſe vorzüglich den 14, 15 et 16. Art. der geiſtlichen Raths = Inſtruction de anno 1779 nach.

Geiſtliche Raths = Inſtruction de anno 1779. Art. 14, 15 et 16. B. 12.

§. 9.

Daß ich hier die Beſchränkungen, welche ex jure circa ſacra hervorgehen, nicht unterſtelle, verſtehet ſich von ſelbſt, weil hier nur von der richterlichen Gewalt, und ihren Ausflüſſen, keineswegs aber von der oberſten Staatsgewalt, und ihrer Ausdehnung die Rede iſt.

Es würde mich aber zu weit von dem Zwecke dieſes Werkes abführen, wenn ich die Abänderungen einzeln angeben wollte, welche ſich in der Gerichtspflege über die Geiſtlichkeit ergeben haben; zudem ſind die dermaligen Grundſätze zu einfach und beſtimmt, daß nicht in den wenigen einzelnen Verordnungen der gegenwärtigen Regierung das ganze richterliche Verhältniß gegen die Geiſtlichkeit ſehr leicht abſtrahirt werden könnte; ich begnüge mich daher zu dem oben angeführten noch folgende hier anzuführen.

Sie ſind

ddo. 26. April 1800. V. 13. und die dort citirte geiſtliche Raths-Inſtruction von 1779. V. 12.

ddo. 23. Juny 1803. V. 14.

ddo. 13. reſp. 18. Nov. 1803. V. 15.

ddo. 18. May 1804. V. 16.

§. 10.

b. Das königliche Militär in Militär-Juſtiz-Sachen.

ddo. 3. Octob. 1768. V. 17.

Um jedoch auch dieſes Verhältniß des königlichen Militärs gegen das königliche Hofgericht genau kennen zu lernen, will ich die einſchlägigen Verordnungen hier anführen, welche abermals den unwiderſprechlichſten Beweis liefern, wie ſehr die jetzige weiſe Regierung bey jedem Gegenſtand die verſchiedenen Nuançen von einander auszuſcheiden wiſſe, und ſoviel es thunlich iſt, die Geſchäfte zu vereinfachen ſuche.

Ich führe dieſe Verordnungen nach ihren Datis hier an:

ddo. 3. Octob. 1768. V. 17.
ddo. 22. Nov. 1768. V. 18.
ddo. 21. Febr. 1774. V. 19.
ddo. 12. May 1775. V. 20.
ddo. 1. Sept. 1781. V. 21.
ddo. 24. Dec. 1785. V. 22. } ſind beide die nämliche
ddo. 9. Jan. 1786. V. 23. } Verordnung.
ddo. 14. July 1786. V. 24.
ddo. 30. May 1787. V. 25.
ddo. 23. Octob. 1787. V. 26.
ddo. 1. May 1790. V. 27.
ddo. 29. July reſp. 3. Aug. 1799. V. 28.
ddo. 23. Sept. 1799. V. 29.
ddo. 16. Octob. 1799. V. 30.
ddo. 28. Octob. 1799. V. 31.
ddo. 27. July 1801. V. 32.

ddo. 28. Aug. 1801. B. 33.
ddo. 4. Sept. 1801. B. 34.
ddo. 1. Octob. 1801. B. 35.
ddo. 9. Octob. 1801. B. 36.
ddo. 4. reſp. 14. Dec. 1801. B. 37.] ſind beide die näml.
ddo. 23. Dec. 1801. B. 38.] Verordnung.
ddo. 28. Dec. 1801. B. 39.
ddo. 15. Febr. 1802. B. 40.
ddo. 17. April 1802. B. 41.
ddo. 22. April 1803. B. 42.
ddo. 24. April 1803. B. 43.
ddo. 5. May 1803. B. 44.
ddo. 2. Juny 1803. B. 45.
ddo. 22. Juny 1803. B. 46.
ddo. 22. April 1804. B. 47.
ddo. 25. Juny 1804. B. 48.
ddo. 2. Sept. 1805. B. 49.

Man wird vielleicht manche dieſer Verordnungen als überflüſſig anſehen; allein bey näherer Unterſuchung wird man finden, daß ſie als relata allerdings anzuführen nöthig waren.

§. 11.

c. Die Mitglieder der hohen Schule in Landshut in Civil-Gegenſtänden.

Organiſations = Reſcript der Univerſität Landshut ddo. 26ten Jänner 1804, Art. IV. Lit. G. O. — et Tit. 3. der akademiſchen Geſetze §. 1. B. 50.

§. 12.

d. Alle königliche Beamte in Dienſtſachen, in ſoweit es Dienſtgebrechen und Aburtheilungen in adminiſtrativer Hinſicht betrift.

Cod. jud. l. cit. §. 12.

Reſcript. Sereniſſimi ddo. 8. Octob. 1799. B. 51.

General = Landes = Direktions = Inſtruction III. Deput. Nro. 14. — IV. Deput. Nro. 11. — V. Deput. Nro. 16. B. 1.

Verordnung ddo. 14. Hornung 1806. §. 12. et 13. B. 52.

§. 13.

e. Die Maltheſer-Ritter der baieriſchen Zunge in bürgerlichen Rechtsfällen, in ſo weit es nicht ihr Patrimonial-Vermögen betrifft. Freilich war dieß nicht gleich bey der erſten Entſtehung derſelben ſo beſtimmt;

Reſcript. Sereniſſimi ddo. München 22. July 1782. Nro. 9. B. 53.

allein die nachherigen zu Gunſten des beſagten Ordens vielfältig ertheilten Privilegien beſtimmen dieſes buchſtäblich,

Reſcript. ddo. 17. Jänner 1789. Nro. 2. B. 54.

Reſcript. ddo. 24. März 1792. B. 55.

und die neuen Stiftungs-Urkunden ſchützen den Orden in ſeinen diesfalls erhaltenen Freyheiten.

Reſcript. Sereniſſimi ddo. 7. Aug. 1799. Nro. 1 et 2. B. 56.

Reſcript. Sereniſſimi ddo. 12. April 1802. reſpect. den beygefügten Verhandlungen ddo. 12. July 1799. art. 1. B. 57.

Dieſe hier angezogenen Verordnungen beſtimmen nun freilich den Appellationszug der Priminſtanzial-Sentenzen des baieriſchen Johanniter-Ordens-Kapitels, und des Ordens-Kanzleramtes nicht ganz genau; allein in praxi gehet derſelbe ohne Rückſicht auf den Stand, und auf das forum des Klägers jedesmal an das königliche Hofgericht in München, und von da an die dortige oberſte Juſtiz-Stelle, weil München der Sitz des Ordens-Kapitels und des Ordens-Kanzleramtes, ſohin in dem Gerichts-Sprengel des dortigen Hofgerichtes iſt.

Von den Sprüchen der Ordens-Commenden, als Herrſchafts- oder Hofmarksgerichte, gehet aber die Appellation an das einſchlägige Hofgericht, in deſſen Sprengel die Commende liegt.

§. 14.

f. Berg = und Hüten = Perſonal oder andere Bergwerksverwandte ſammt ihren Weibern, Kindern und Dienſtbothen in allen Perſonal = Klagen und niedergerichtiſchen Verbrechen.

Reſcript. ddo. 6. May 1784. §. 8 et 9. Extractus aus der Bergordnung ddo. 6. May 1784. art. 97 et 98. B. 58.

General = Landes = Directions = Inſtruction IV. Nro. 5. B. 1. a.

Dienſt = und Geſchäfts = Reglement für die königl. Berg = und Hütenämter ddo. 30. Nov. 1803.

Und Reglement für die Direction des Berg = und Hüttenweſens ddo. 4ten Jänner 1804. §. V. Lit. k. B. 59.

§. 15.

g. Die Saliterer und ihre Gehülfen in allen eigentlichen Salpeter = Gegenſtänden, ſie mögen Kläger oder Beklagte ſeyn —

Höchſtlandesherrliche Verordnung ddo. 6. July 1803. §. 2. B. 60. et Auftrag der churfürſtlichen Landesdirection ddo. 19. April 1805. B. 61.

wodurch ſohin die höchſte Entſchlieſſung ddo. 3ten April wieder aufgehoben worden iſt.

Ausſchreibung ddo. 14. April 1802. B. 62.

§. 16.

h. Die Pechler und die einſchlägigen Gegenſtände haben zwar kein beſonderes forum mehr; da aber in derley Gegenſtänden der Appellationszug an die königliche Landesdirektion gehet,

Verordnung ddo. 11. Dec. 1799. Nro. 4 et 5. B. 63.

ſo kann man dieſe Leute auch als ſolche betrachten, über welche qua tales das königliche Hofgericht keine Jurisdiction auszuüben hat.

§. 17.

B. Zu den perſönlichen Ausnahmen, welche dem königlichen niederbaieriſchen Hofgerichte die Rechtspflege nur in erſter Inſtanz entziehen, gehören

a alle Perſonal- und Real-Klagen gegen ſolche, die weder von Adel ſind, noch demſelben gleich geachtet werden.

Es mag daher hier nicht am unrechten Orte ſtehen, dieſe Begriffe näher auseinander zu ſetzen, nämlich

1) was man hier unter Adel verſtehe,

2) wer demſelben gleich geachtet werde.

§. 18.

Was man hier unter Adel verſtehe, giebt der Freiherr von Kreitmair in ſeinen Anmerkungen zum Cod. jud. bav. cap. I. §. 11. lit. a. ſo richtig an, daß ich nur deſſen Worte hier anzuführen brauche, um die Sache auf einmal zu erſchöpfen. Er ſagt:

„Hier iſt die Rede nur von illuſtribus et nobilibus mediatis, und dieſe ſeynd nicht nur in der erſten Handfeſt Ottonis ſchon ausgenommen worden, per verba: Wir behalten auch uns ſelbſt, zu richten, was unſer Grafen, Freyen, Dienſtmann, Ritter oder Knecht ꝛc. ſondern es heißt auch in der erklärten Lands-Freyheit part. I. art. 7. daß der Adel vor dem Lands-Fürſten, oder deſſen Vicedomenen gerechtfertiget werden ſolte, worunter dann ſowohl der hoch- und niedere Adel verſtanden wird, und iſt auch zu dieſen Effect die Edelmanns Freyheit nicht erforderlich, ſondern genug, wann man nur von der Lands-Herrſchaft für adelich erkannt, und ausgeſchrieben iſt. Der Land-Saſsiat, oder würkliche Beſitz eines bey der Landtafel immatriculirten Guts iſt ebenfalls hierzu nicht vonnöthen, ſondern der bloſſen Perſonal-Adel von Geburt, oder Conceſſion iſt

„allerdings erklecklich um das forum privilegiatum gau-
„diren zu können, und mag dahero ein ſolcher weder vor
„einem bürgerlichen, noch adelichen Hofmarchs ⸗ oder Land⸗
„Gericht belangt werden. Confer. B. Schmid ad Proceſs.
„ſummar. tit. 1. art. 7. n. 3., ſondern er gehört imme-
„diate unter die Juſtiz - Dicaſteria, oder wenigiſt unter
„einen Churfürſtlichen Staab, wie z. E. die Cämmerer und
„Truchſeß.“

Ich muß hier jedoch zwey Ausdrücke berichtigen, weil ſie theils zu allgemein, theils dermalen eine Abänderung erlitten haben.

Der erſte iſt, daß der bloſſe Perſonal ⸗ Adel von Geburt, oder Conceſſion erkleklich ſey: allein letzteres iſt nicht genug, ſondern es muß einer, wie kurz vorher angeführt worden, von der Landesherrſchaft dafür anerkannt und ausgeſchrieben worden ſeyn.

Daher denn auch nach Zeugniß des Baron von Kreitmair nicht einmal bey dem noch beſtandenen deutſchen Reichsverbande die von dem Kaiſer ertheilten Diplomata ohne vorläufige Intimation, Production, und hierauf geſchehene Ausſchreibung attendirt wurden.

Annot. cit. P. 5. cap. 22. §. 7. lit. e. und Sig. Int. ddo. 4. Aug. 1745. et ddo. 13. Aug. 1782. B. 64.

Es wird auch nach heutigem Gerichtsgebrauch kein Unterſchied mehr unter den verſchiedenen Abſtuffungen des Adels gemacht, ſondern ein funkelnagelneuer Herr von hat die nämlichen Vorrechte in der Gerichtspflege, wie der älteſte Graf, obgleich dieſes ehedem nicht ſo geachtet worden.

Verordnung ddo. 20. Febr. 1677. B. 65.

Es eifert auch der Baron von Schmid in ſeinen Commentario ad ſumm. Proceſs. Tit. 7. art. 15. n. 2. ſehr gegen die neu Adelichen, und ziehet in Zweifel, an chyrurgi, tibicines, organicines, mercatores, et quibusdam in locis etiam

fœdiora opificia exercentes, qui magnam pecuniæ vim corradunt, et nobilitatem pretio comparant, tamentsi inter plebeios pro nobilibus habeantur, et titulo ſtrenui vocentur, iſto privilegio gaudeant, — et certe vidimus in dicaſteriis noſtris, fährt er fort, ejusmodi hominibus nullam fidem haberi, niſi jurato deponant maxime mercatoribus, qui diplomata nobilitatis emunt, et nihilominus præ tabernis ſedent, et nundinationes exercent.

Eine an die Regierung Neuburg erlaſſene Hof-Reſolution beſtättiget auch ausdrücklich dieſen Gerichts-Praxis:

Sign. ddo. 15. April 1711. B. 66.

Obgleich ein früheres Signat den damals neu geadelten Gugleriſchen Erben die nämlichen Rechte, wie andern Adelichen zugeſtand.

Reſol. ddo. 7ten July 1685. B. 67.

Das zweyte, was hier zu berichtigen kömmt, iſt, daß die Kämmerer und Truchſeſſen unter die Jurisdiction eines Hof-Staabes gehören. — Hierüber exiſtiren Novellen, welche ganz andere Beſtimmungen enthalten.

Reſcript ddo. 21ten May 1799. 1mo. B. 68.

Reſcript ddo. 8ten July 1799. 3tens. B. 69.

Reſcript ddo. 5ten März 1805. 3tio. B. 70.

§. 19.

Dem Adel werden hierin gleich gehalten:

a. graduirte Perſonen, nämlich, welche den Gradum Doctoratus vel Licentiatus erhalten haben.

Annot. ad Cod. jud. cap. 1. §. 11. a. et cap. 10. §. 14. g.

Dieſer Gradus muß jedoch nach der neueſten Novelle auf einer innländiſchen hohen Schule in der vorgeſchriebenen Form genommen worden ſeyn.

Landesherrliche Verordnung ddo. 11. Febr. 1805. B. 71.

b. Die alten Patrizier, oder Geſchlechte in den Hauptſtädten, in ſo fern ſie nicht bürgerliche Aemter begleiten, denn alsdann können ſie vor dem Magiſtrat belangt werden, es ſey denn, daß ſie Landſaſſen ſind, wo dem Kläger frey ſtehet, ſie vor dem Magiſtrate oder dem königlichen Hofgerichte zu belangen.

Annot. cit. loc. cit.

Obgleich auch rückſichtlich des Gerichts-Standes der magiſtratiſchen Mitglieder, wie wir unten hören werden, eine andere Einrichtung getroffen worden.

c. Die unadelichen Hofmarksbeſitzer in Real-Klagen.

Annot. cit. loc. cit.

d. Dicaſterial-Räthe.

Sign. ex Int. ddo. 2. Dec. 1755. B. 72.

Deſſen ſich aber die Wechſelgerichts-Aſſeſſoren nicht zu erfreuen haben.

Reſcript ddo. 29. Aug. 1796. B. 73.

§. 20.

b. Die königl. Militär-Perſonen, welche unter den Regimentern und Kommandantſchaften ſtehen, die Kaſern-Hausmeiſter in Civil-Juſtiz-Sachen.

K. Reſcript ddo. 28. Octob. 1799. B. 32.

Höchſte Entſchlieſſung ddo. 5. May 1803. 1mo. B. 44.

§. 21.

II. Was die beſonderen Gegenſtände betrift, welche der Gerichtspflege des königlichen Hofgerichts entzogen ſind, ſo kann man bey denſelben wieder die Unterabtheilung machen, daß

A) einige davon gänzlich auſſer deſſen Competenz liegen,

B) bey anderen aber dieſelbe nur beſchränkt worden iſt.

§. 22.

A. Zu den Gegenſtänden, die deſſen Competenz gänzlich entzogen worden ſind, gehören

1) alle Streittigkeiten über Staatsabgaben, wo es ſich um deren Austheilung, Mehr- oder Minderung oder Peräquation handelt.

Verordnung ddo. 13. Aug. 1806. B. 74.

2) Ueber die vom höchſten Aerario beſtrittenen Waſſerbau-Reparations-Köſten.

Ch.; Reſcript ddo. 26ten Jänner 1790. B. 75.

3) Alle Culturs Gegenſtände, und was als ſolche betrachtet wird. Hieher gehören

a die eigentliche Culturs-Gegenſtände rückſichtlich der öden Gründe, oder was dieſen gleich geachtet wird.

Es würde mich aber zu weit führen, wenn ich alle auch ältere diesfallſige Verordnungen anführen wollte: ich begnüge mich daher blos jene anzuzeigen, welche unter gegenwärtiger Regierung eben ſo weislich als ſtandhaft darüber erlaſſen worden ſind, nämlich

Die General-Landes-Directions-Inſtruction V. Nro. 1. Lit. b, c, d, et e. B. 1 a.

Reſol. ddo. 26ten Juny 1801. B. 76.

Ausſchreibung ddo. 25. Febr. 1803. B. 77.
Höchſte Entſchließung ddo. 25. Octob. 1804. B. 78.
Dann ddo. 13. Febr. 1805. B. 79.

b Forſt = Culturs = Gegenſtände.

Verordnung ddo. 11ten July 1804. B. 80.
Verordnung ddo. 18ten Jänner 1805. B. 81.

Da ich übrigens ſchon oben die höchſte Beſtimmungen angeführt habe, welche rückſichtlich der Gerichtspflege über die verſchiedenen mit Culturs = Gegenſtänden, als

c Bergwerks = Sachen,

d Pechlen,

e Salpetergraben,

beſchäftigten Perſonen erlaſſen worden ſind, ſo finde ich es überflüſſig, dieſe hier zu wiederhohlen.

4) Merkantil = und Wechſelgegenſtände.

Wechſelordnung ddo. 24. Nov. 1785. cap. 1. §. 1. 1 et 2. cap. 9. §. 1 et 2. B. 82.
Verordnung ddo. 27ten May 1801. B. 83.
Verordnung ddo. 29ten Febr. reſpec. 5ten May 1804. B. 84.
Verordnung ddo. 31ten Jänner 1806. B. 85.
Verordnungs Berichtigung ddo. 19ten März 1806. B. 86.

5) Gewerbs = und andere Polizey = Gegenſtände.

General = Landes = Directions = Inſtruction II. §. 8. Lit. c. B. 1. a.
Verordnung ddo. 8ten Octob. 1804. B. 87.
Verordnung ddo. 1ten Dec. 1804. §. 19. B. 88.
Verordnung ddo. 5ten April 1805. B. 89.

6) Handwerks-Streitigkeiten.

General-Landes-Directions-Inſtruction II. §. 8. Lit. c. B. 1. a.

7) Abſtellung mediziniſcher Pfuſchereyen.

General-Landes-Directions-Inſtruction II. §. 5. Lit. c. B. 1. a.

Sobald die Sache zur kriminaliſchen Unterſuchung geeignet iſt, gehört dieſe zwar den königlichen Hofgerichten, und daher auch die Beſtimmung der diesfallſigen Strafe; allein die fernere Abſtellung nach ausgeſtandener Strafe, und die diesfallſigen Verfügungen müſſen allerdings der königlichen Landes-Direction überlaſſen werden.

8) Die Streitigkeiten einzelner Individuen und Gemeinden über Alimentation und Heirathsbewilligungen.

General-Landes-Directions-Inſtruction II. §. 6. Lit. b. §. 11. Nro. 6. B. 1. a. –

Dieſe Beſtimmungen ſind jedoch nur für den Fall zu verſtehen, wenn von einer Gemeinde die Alimentation gefodert, oder verſagt werden will; denn ſobald eine Alimentation von einzelnen Individuen aus ſpeziellen Rechtstiteln gefodert wird, gehört die Entſcheidung darüber zum ordentlichen Gerichts-Stande.

Auf gleiche Art gehören auch die Herbergs-Streitigkeiten hieher. —

9) Ehehalten-Streitigkeiten.

Verordnung ddo. 23. Dec. 1801. B. 90.

10) Wirthſchafts-Gerechtigkeits-Anmaſſungen.

Verordnung ddo. 10. Juny 1805. B. 91.

11) Lotto-Sachen, inſoweit dieſelben die innere Verfaſſung dieſes Inſtituts betrift.

Verordnung ddo. 22. April 1799. §. 7. B. 92.

Verordnung ddo. 24. July 1801. B. 93.

12) Mauth- und Defraudations-Gegenſtände.

Verordnung ddo. 7. Dec. 1804. §. 24. B. 94.

Verordnung ddo. 14. May 1806. §. 1. B. 95.

13) Bieraufſchlags-Defraudations-Fälle.

K. Reſcript ddo. 24. Sept. 1806. §. 30. B. 96.

14) Truppenmarſch-Gegenſtände.

Verordnung ddo. 5. Okt. 1801. §. 13. B. 97.

15) Rechtsſtreitigkeiten über pfarrgottesdienſtliche Verrichtungen.

Verordnung ddo. 29. Aug. 1801. 2do. B. 98.

16) Tax-Rechnungs-Sachen.

General-Landes-Directions-Inſtruction III. Nro. 1. B. 1. a.

17) Die Juſtification der Maleſizköſten.

Verordnung ddo. 20. May 1799. B. 99.

Verordnung ddo. 31. Auguſt 1799. B. 100.

Es iſt jedoch der Abſatz 3. der erſten dieſer Verordnungen dahin zu rectificiren, daß vermöge höchſter Entſchlieſſung der königlichen Landes-Direction nicht zuſtehe, über die Imputation der Gerichtsköſten zu erkennen.

Resolutio Serenifsimi ddo. 2. Nov. 1801. B. 101.

18) Die Unterſuchung und Abſtellung der Unterthans-Beſchwerden gegen das Amts-Perſonal, wegen Bedrückungen, Erpreſſungen, Geſchenkannahme, und andern Exceſſen der Taxordnung, unordentlicher Juſtiz- und Polizey-Adminiſtration.

General-Landes-Directions-Inſtruction II. §. 11 Lit. d. B. 1. a.

Dieſe Beſtimmung muß aber rückſichtlich der unordentlichen Juſtiz-Adminiſtration unſtreittig nach der Beſtimmung des vorhergehenden §. 9. Lit. a. genommen werden, weil ſie ſonſt zu weit ausgedehnt werden würde, ſo wie überhaupt manche Stelle dieſer Inſtruction, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, nur cum grano ſalis genommen werden muß.

19) Streitigkeiten über die Jurisdictions-Competenz der königlichen Beamten unter ſich, und derſelben mit den Städten und Märkten.

General-Landes-Directions-Inſtruction I. §. 2. Lit. c. et g. B. 1. a.

20) Beſtimmungen über Entlaſſung eines Staatsdieners.

General-Landes-Direction-Inſtruction sub rubrica. Entlaſſung eines Staatsdieners. B. 1. a. und anderen verſchiedenen Stellen.

Verordnug ddo. 1. Jänner 1805. §. XI. B. 102.

Verordnung ddo. 14. Hornung 1806. §. 12. et 13. B. 52.

§. 23.

B. Zu jenen Gegenſtänden, wo die Gerichtsbarkeit des königlichen Hofgerichtes nur gewiſſermaſſen beſchränkt worden iſt, gehören vor allem

1) die Streitigkeiten proteſtantiſcher Ehen.

Verordnung ddo. 22. Julius 1806. §. 10 — 20. B. 103.

2) alle jene Streitigkeiten, wo noch vor Erlaſſung einer Entſcheidung von einem andern Collegio oder intereſſirten Theile eine Erinnerung abgefodert werden muß, hieher gehören z. B.

a. die cauſae Fiſci.

b. die Streitigkeiten der Kirchen- und milden Stiftungen, inſofern die Verhandlungen nicht unter der Fertigung der betreffenden Stellen eingegeben worden ſind.

Erneuerte Hofrathsordnung Art. 3. §. 5. B. 4.
Verordnung ddo. 17. März 1800. B. 104.
Verordnung ddo. 29. März 1800. B. 105.
Reſcript. ddo. 8. Febr. 1716. 5. Dec. 1746. B. 106.

Dann die Städte und Märkte

Reſcript. ddo. 10. April 1783. B. 107.

c. Die Streitigkeiten der Grunduntertbanen, inſofern ſie Grund und Boden, Abgaben und dergleichen betreffen.

Cod. jud. cap. 8. §. 4. 1mo et annot. ad hunc §. dann der daſelbſt angezogene ſummariſche Prozeß Tit. 6. art. 2. B. 108.

d. Wenn die Frage über ein Pertinential-Stück eines Bauern-Gutes iſt.

Verordnung ddo. 17. Sept. 1763. B. 109.

e. Lotto-Streitigkeiten.

Verordnung ddo. 24. July 1801. B. 110.

f. Die Rechts-Streitigkeiten über ſogenannte landſchaftliche Gefälle.

Reſcript. Sereniſsimi ddo. 25. Jänner 1802. B. 111.

g. Die Streitigkeiten der Cumulativ-Schuldenwerks-Commiſſion.

Reſcript. ddo. 13. März 1792. B. 112.

h. Die Rechtshändel des Maltheſerordens.

Reſcript. ddo. 11. July 1786. B. 113.

i. Die Rechtsſtreitigkeiten des königlichen Damenſtiftes in München.

Verordnung ddo. 17. Februar 1805. B. 114.

k. Pfarrinſtallations-Streitigkeiten, inſoweit die Frage vom Beſitzſtande iſt.

Churfl. Reſcript ddo. 9. Dec. 1797. B. 115.

i. Auf gleiche Art können die Juſtizſtellen über die von den Gemeinden an die Pfarrer und Schullehrer zu leiſtenden Abgaben, vorzüglich in Hinſicht der Kirchentrachten und ähnlicher Leiſtungen nicht in poſseſsorio, ſondern nur in petitorio erkennen, wo ſodann der königl. Kirchenadminiſtrations-Rath die Pfarrer und Schullehrer jedesmal principaliter zu vertreten hat.

Reſcript. ddo. 29. Jänner reſpect. 21. März 1805. B. 116.

§. 24.

Schlüßlich habe ich nur noch zu bemerken, daß, nachdem in Niederbaiern keine königliche Landes-Direction, ſohin keine curia feudalis exiſtirt, man nach der höchſten Verordnung vom 8. July 1803 (B. 117.) glauben könnte, das königliche Hofgericht habe keine Competenz in Lehen-Sachen: allein da unter allen königlichen Staaten Baiern allein in zwey Hofgerichts-Bezirke abgetheilt iſt, und dieſe höchſte Verordnung nur den Sinn hat, daß z. B. eine Neuburgiſche Lehen-Sache nur vor dem königlich Neuburgiſchen Hofgerichte verhandelt werden ſoll, ſohin nicht aus der Provinz Neuburg (extra Curtem) gezogen werden darf; ſo hat es keinen Anſtand, daß auch die beyden königl. baieriſchen Hofgerichte, jedes für ſeinen Bezirk, die geeignete Feudal-Juſtiz-Stelle bilden. Wie denn auch die Lehencompetenz des hieſigen königlichen Hofgerichtes ungeachtet der vorgängigen gegentheiligen Verordnungen

Erneuerte Hofraths-Ordnung art. III. §. 12. B. 4. und Reſcript ddo. 13. Nov. 1779 et 15 April 1786. B. 118.

ſchon längſt geſetzlich ausgeſprochen war.

Reſcript ddo. 20. Auguſt 1781 et 26. März 1783. B. 119.

Es ſcheint zwar, daß dieſe letzt angezogene Verordnung durch die oberwähnte ſpätere vom 15 April 1786 wieder aufgehoben worden ſey: allein erſtere ſcheint nicht ſo viel abrogirt, als vielmehr in dieſem Specialfalle vergeſſen worden zu ſeyn; zudem ſpricht der Beſitzſtand für das hieſige königl. Hofgericht, wo nebſt vielen andern Lehenſtrei-

tigkeiten des Fiſci regii gegen Lehenbeſitzer ohne allen Anſtand auch der Rechtsſtreit wegen eben dieſen Schönſteiniſchen Lehen puncto Succeſsionis noch gegenwärtig sub rubro Mitterfels Nro. 359 ſämmtlicher Relikten des Theodor Grafen von Waldkirch, geheimen Rathes und Oberſtjägermeiſters ſeligen, wider ihren Bruder, Clement Grafen von Waldkirch, geheimen Rath und Oberſtjägermeiſter von Mannheim, wegen des Stammlehengutes Schönſtein *) anhängig iſt, und das königl. Hofgericht München den in beſagter Verordnung vom Jahre 1786 allegirten Rechtsſtreit als hieher gehörig unter andern Akten auch hieher geſchickt hat.

Communicat. ddo. 20. Juny 1806 nebſt Anlage. B. 120.

Es iſt daher auch nichts weniger als eine Ausnahme, daß die Lehencompetenz der churfürſtlichen Regierung, nunmehr dem königlichen Hofgerichte zu Amberg, beygelegt worden iſt.

Reſcript ddo. 14. May 1800. B. 121.

Unſere gegenwärtige Regierung zeichnet ſich vorzüglich dadurch aus, daß ſie nicht leicht Ausnahmen macht.

Das hieſige Hofgericht iſt ſohin auch hierin dem oberbaieriſchen gleichgeſtellt, und trit mit dieſem gleichheitlich ohne alle Ausnahme in die Categorie des ehemaligen Hofrathes.

Ehedem, da die Gerichtspflege im Rentamte München, wo der Hofrath die erſte und zugleich vorletzte Inſtanz bildete, himmelweit von jener der übrigen Rentämter verſchieden war, da in dieſen die Regierungen die erſte, und der Hofrath die zweyte Inſtanz war, und da es ſich gar leicht fügen konnte, daß eine Lehens-

*) Da dieſe Schönſteiniſche Lehen eigentlich oberpfälziſche Lehen waren, ſo hat das königl. niederbaieriſche Hofgericht vor Erlaſſung eines Beſcheides die königl. baieriſche Landes-Direction der obern Pfalz um ihre Erinnerung darüber vernehmen wollen, von daher aber die Aufklärung erhalten, daß dieſe Lehen an die königl. baieriſche Landes-Direction von Baiern überwieſen, und daher die befragliche Correſpondenz dahin überſendet worden ſey.

Beylage 120 1/2.

Hierauf hat auch die königl. baieriſche Landes-Direction von Baiern unterm 5ten May 1807 ihre Erinnerung abgegeben, ſo fort die Akten wieder zu dem königl. niederbaieriſchen Hofgerichte zurück geſendet, ohne das Mindeſte gegen die Competentiam fori des beſagten königl. Hofgerichtes einzuwenden, wodurch ſohin aller Zweifel über die Gerichts-Competenz gehoben iſt, da ſie die einſchlägige Lehen-Curie ohne Anſtand anerkannt hat.

ſtreitigkeit ſich auf mehrere Rentämter extendirte, wo ohnedieß judex superior eintreten mußte, ließ ſich allerdings ſehr viel dafür ſagen, daß der Hofrath die einzige competente Stelle in Lehensſtreitigkeiten ſeyn ſollte: dermalen aber, wo die Ausſcheidungen und Gränzlinien der beyden Hofgerichte genau beſtimmt ſind,

Reſcript. ddo. 17. Nov. 1803. B. 122.

dermalen iſt auch eine ſolche übergreifende Ausdehnung gar nicht mehr nöthig.

§. 25.

B. Ich habe oben ſchon erwähnet, daß die Competenz nicht allein in bürgerlichen, ſondern auch in peinlichen Rechtsfällen mancher Ausnahme unterliege; jene ſind bereits alle der Ordnung nach vorgebracht worden; es trift daher auch die Reihe dieſe:

Hier tritt nun wieder die nämliche Eintheilung ein, nämlich;

A. ſolche Fälle, worüber das königliche Hofgericht gar keine Competenz hat, und

B. ſolche, worin dieſelbe nur beſchränkt iſt. —

A. Zu jenen gehören

1) die peinlichen Rechtsfälle, ſo in dem Gerichtsbezirk derjenigen Landſtände und Landſaſſen vorfallen, welche mit dem Blutbanne begabt ſind.

Cod. crim. bavaricus P. 2. cap. 1. §. 8.
Verordnung vom 16. July 1794. B. 123.

2) Ehebruch, inſofern er nicht vor einer landesfürſtlichen Gerichtsſtelle, ſondern vor einem ſtändiſchen Gerichte verhandelt worden.

Cod. crim. bav. P. 1. cap. 5. §. 8.

Verordnung ddo. 15. Febr. 1735. B. 124.

Verordnung ddo. 5. März 1798. B. 125.

3) Das königliche Militär, die Civil-Militär- wie auch alle Civil-Perſonen in delictis mere militaribus.

(Vide tamen infra §. 27. Lit. B. b.)

Verordnung ddo. 24. December 1785. 3ten B. 22.

Verordnung ddo. 25. Juny 1804. B. 48.

Verordnung ddo. 22. April 1803. §. 2. B. 42.

Verordnung ddo. 9. Jänner 1786. 3tio B. 23.

4) Ausländiſche Vaganten, denen kein ſonſtiges Verbrechen zur Laſt liegt.

Ausſchreibung ddo. 9. Sept. 1805. B. 126.

§. 26.

B. Zu den Fällen, wo die peinliche Gerichtsbarkeit des königlichen Hofgerichtes auf je eine Art beſchränkt erſcheinet, gehört:

1) der Fall, wo dasſelbe ad pœnam ordinariam ſpricht, zu deren Vollführung es die allerhöchſte Genehmigung bedarf.

Verordnung ddo. 15. Febr. 1801. B. 127.

2) Wenn eine Criminal-Inquiſition gegen adeliche oder charakteriſirte Perſonen eintreten ſoll.

Erneuerte Hofrathsordnung art. 3. §. 3. B. 4.

3) Wenn die Frage von öffentlicher Beſtraffung eines Schullehrers iſt.

Reſcript ddo. 31. Oktober 1800. B. 128.

§. 27.

Nachdem ich nun alle die Ausnahmen angeführt habe, wo das königliche Hofgericht entweder gar keine oder nur eine beſchränkte Competenz hat, ſo muß ich nun auch noch jene Verordnungen anführen, welche die Rechtspflege dem königlichen Hofgerichte ausdrücklich zuweiſen; dieſe umfaſſen nun

I. theils die bürgerliche, theils
II. die peinliche Gerichtsbarkeit.

I. Ueber jene exiſtiren theils

A. allgemeine Beſtimmungen, welche

a) der Codex judiciarius bavaricus, und
b) die ſchon öfters angeführte erneuerte Hofrathsordnung de anno 1779 enthalten, theils

B. beſondere, die dem königlichen Hofgerichte gewiſſe Perſonen und Gegenſtände zuweiſen; hieher gehört

a) die Geiſtlichkeit.

Verordnung ddo. 13. Nov. 1803. §. 2. B. 15.

b) Das königliche Militär, die Kaſernverwalter, Kaſern-Hausmeiſter, die quitirten Oberoffiziere, theils in erſter theils in zweyter Inſtanz.

Verordnung ddo. 22. April 1803. B. 42.
Verordnung ddo. 24. April 1803. B. 43.
Verordnung ddo. 5. May 1803. B. 44.

Ob nun gleich durch die Verordnung ddo. 22ten April et reſpect. 23. Oktober 1787 (Beilagen 42 et 26.) beſtimmt zu ſeyn ſcheint, daß die quitirten Oberoffiziere unbeſchränkt den Civilbehörden übergeben worden ſind, ſo ſcheinet doch durch einen neueren Vorfall, daß dieſes nicht ſo ganz entſchieden ſey, indem Se. Ma-

jeſtät der König ſich wenigſtens in jenem concreten Falle vorbehalten haben, über das decorum militare ſelbſt zu erkennen.

Reſcript ddo. 3. Dec. 1803. B. 129.

c) Alles Perſonale bey den königlichen Miniſterial-Departements, den geheimen Archiven, Kaſſe-Kuratelen, der Univerſitäts-Kuratel, dem Kabinete, den landesfürſtlichen Kollegien, und bey der Landſchaftsverordnung — die Poſtamtsvorſtände — alle Direktoren, Kommiſſarien oder Oberbeamte, dann alle, welche adelich graduirt; alle, welche wegen geiſtlicher oder akademiſcher Würde ohnehin einen befreyten Gerichtsſtand haben, daher alle akademiſchen Mitglieder, die Profeſſoren bey dem Lycäum und Gymnaſium, der Ober-Schul-Kommiſſär, und die Schul-Inſpektoren.

Verordnung ddo. 5. März 1805. B. 70.

d) Alle Individuen von den verſchiedenen Hofſtäben, welche adelich oder graduirt, oder nach Inhalt Cod. jud. cap. 20. §. 9. ſiegelmäſſig ſind, dann alle jene, welche bey einem Stabe eine Direction führen.

Verordnung ddo. 31. Dec. 1799. B. 130.

e) Alle Bergwerksgenoſſen, wenn ſie auſſer den Bergwerken und ihrer Zugehör wohnen, und einige Güter und Grundſtücke oder Häuſer beſitzen.

Reſcript ddo. 6. May 1784. §. 8. Abſatz: „Wenn hingegen ꝛc.“ B. 58.

f) Das Salzamts-Perſonal.

Verordnung ddo. 30. Oktober 1804.

Auszug aus dem Organiſations-Reſcript der beyden Hauptſalzämter ddo. 23. Dec. 1803. reſpect. 19. Jänner 1804. „Die bisher von dem ꝛc.“ B. 131.

g) Die Mautner, Hallverwalter, Gegenſchreiber und Beymautner.

Verordnung ddo. 14. May 1806. §. 1. B. 95.

h) In den gröſſeren Haupt- und Munizipal-Städten, die Stadtrichter, Stadtgerichtsräthe, und die adelichen oder nichtadelichen Magiſtratsglieder, welche bey dem Verwaltungsrathe die litteraten Stellen begleiten, und keine bürgerlichen Gewerbe treiben.

Verordnung ddo. 30. Nov. reſpect. 7. Dec. 1804. B. 132.

i) Die Landgerichts-Actuarien.

Verordnung ddo. 15. reſpect 21. May 1805. B. 133.

k) Die Poſt-Officianten.

Verordnung ddo. 14. Hornung 1806. §. 10. B. 52.

l) Das Hofgerichts-Kanzley-Perſonal, die Advokaten, Notarien, und wer unter dem Kanzleramte geſtanden.

Verordnung ddo. 13. Sept. 1805. B. 134.

m) Die rechtliche Erörterung über die Entſchädigung von aufgehobenen Staatsabgaben, Exemtionen, welche auf eine oneröſe Art und rechtmäßig von dem Regenten ſelbſt erworben worden ſind.

Verordnung ddo. 13. Auguſt 1806. B. 74.

n) Lotto-Streitigkeiten, inſoweit ſie nicht das Oeconomicum und die innere Verfaſſung betreffen.

Verordnung ddo. 22. April 1799. §. 7. B. 92.

Verordnung ddo. 24. July 1801. B. 93.

o) Streitigkeiten über Eheverſprechungen.

Verordnung ddo. 2. May 1806. §. 6. B. 135.

p) Proteſtantiſche Eheſtreitigkeiten.

Verordnung ddo. 22. July 1806. §. 10 — 20. B. 103.

q) Zehendſtreitigkeiten.

Verordnung ddo. 18. Nov. 1803. §. 2. B. 15.

§. 28.

II. Die peinliche Gerichtsbarkeit des königlichen Hofgerichts beſtimmt

A. im allgemeinen der Codex criminalis bavaricus P. 2. cap. 1. und die erneuerte Hofrathsordnung de anno 1779. art. 3. §. 3. B. 4.

B. Insbeſondere werden aber demſelben zugewieſen

a) die Geiſtlichkeit.

Verordnung ddo. 13. Nov. 1803. §. 2. B. 15.

b) Militärperſonen, wenn ſie complices bey Diebsbanden oder anderen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit ſind.

Verordnung ddo. 25. Juny 1804. §. 8. B. 48.

c) Quittirte Offiziere.

Verordnung ddo. 22. April 1803. §. 3. B. 42.

d) Königliche Staatsdiener, wenn ihr Verbrechen zur Criminaluntersuchung geeignet, oder von ihrer Amotion oder Caſſation die Frage iſt.

General-Landes-Directions-Inſtruction sub rubrica: Entlaſſung eines Staatsdieners B. 1. a.

Verordnung ddo. 8. Oktober 1799. B. 51.

Verordnung ddo. 1. Jänner 1805. §. 8. B. 102.

e) Poſtoffizianten.

Verordnung ddo. 14. Hornung 1806. §. 14. B. 52.

f) Bergwerksgenoſſen.

Verordnung ddo. 6. May 1784. §. 8. B. 58.

g) Die Akademiker auf der hohen Schule zu Landshut.

Organiſations-Reſcript der Univerſität Landshut IV. Nro. 8. Lit. g. B. 50.

h) Die Malteſer Ritter.

Reſcript. ddo. 22. July 1782. 10mo. B. 53.

i) Alle Innländer, auch über Verbrechen, welche ſie im Auslande begangen haben.

Verordnung ddo. 4. Juny 1805. B. 136.

§. 29.

Durch die oben §. 26. Lit. B. d. angezogenen und andere derley Stellen, vorzüglich aber durch die Novelle, die Siegelmäßigkeit der Advokaten betreffend

Reſcript. ddo. 24. März 1806. B. 137.

könnte man leicht auf den Gedanken kommen, daß die Siegelmäßigkeit überhaupt ſchon hinreiche, um auf den befreyten Gerichtsſtand des königlichen Hofgerichtes Anſpruch machen zu können; allein dieß iſt keineswegs: man wird mir wenigſtens kein Geſetz vorzeigen können, wo eine ſolche allgemeine Beſtimmung vorkömme. — Wir haben zwar mehrere Verordnungen, woraus, wie geſagt, dieſes zu erhellen ſcheinet; allein ſie ſind bey näherer Unterſuchung nicht concludent, und beweiſen nur für den concreten Fall.

Daß beynahe alle Siegelmäßige den befreyten Gerichtſtand haben, beweiſet noch nicht, daß die Siegelmäßigkeit der Grund davon ſey, ſondern dazu wäre eine geſetzliche Erklärung erfoderlich, welche allenthalben fehlet.

§. 30.

Die über den Gerichtsſtand des Hofſtabsperſonals erlaſſene Verordnung, welche hier angeführt zu werden verdienet vom 31. Dec. 1799 (Beylage 130), wo allen Individuen von den verſchiedenen Hofſtäben, welche adelich graduirt, oder nach Inhalt Cod. jud. cap. 20. §. 9. ſiegelmäßig ſind — unmittelbar unter dem königlichen Hofgerichte zu ſtehen haben, erweiſet geradezu das Gegentheil; denn wenn die Siegelmäßigkeit ſchon an und für ſich den befreyten Gerichtsſtand ertheilte, ſo hätte es dieſer Verordnung nicht bedurft; dieſe Verordnung beweiſet nur, daß, wenn man

1) ein Individuum eines Hofſtabes, und

2) zugleich ſiegelmäßig iſt, man zum befreyten Gerichtsſtand gehöre; eines ohne das andere qualificirt aber nicht dazu.

Eben ſo wenig beweiſet die Verordnung über den gefreyten Gerichtsſtand der Advokaten; (Beylage 137.) denn ſie ſagt nur, daß die wirklichen Advokaten, ſie mögen ſiegelmäßig ſeyn oder nicht, den befreyten Gerichtsſtand genießen; ſie beweiſet, daß die Advokatens-Eigenſchaft den befreyten Gerichtsſtand gewähre, nicht aber, daß die Siegelmäßigkeit die Advokaten dazu beeigenſchafte, denn ſonſt würden ſie denſelben auch dann haben, wenn ſie nicht mehr advoziren, welches doch dieſe Verordnung ausdrücklich zur Conditio ſine qua non beyfügte.

Wir haben eine ſehr treffende Analogie hierüber bey den quittirten Oberoffiziers: dieſe verlieren auch ihr forum privilegiatum militare, wenn ſie gänzlich quittiren, (Beylage 42.) und behalten doch ihre Siegelmäßigkeit bey.

Reſcript. ddo. 21. December 1791. B. 138.

Endlich muß man auch jedes Geſez nach ſeiner Veranlaſſung beurtheilen. Das obige Reſcript nun, wodurch der befreyte

Gerichtsſtand der wirklichen Advokaten, wenn ſie auch nicht ſiegelmäßig ſind, beſtimmt iſt, wurde bloß durch die Anfrage veranlaſſet, ob die bloſſe Erlaubniß der freyen Gerichts-Praxis ſchon die Siegelmäßigkeit verleihe? und verneinte die Frage nach dem geſchehenen Antrag; der befreyte Gerichtsſtand der Advokaten wurde aber in den Anfragsberichte nicht berührt, und iſt vermuthlich in dem allerhöchſten Reſkripte nur zur Vermeidung weiterer Zweifel beygeſetzt worden.

Es ſcheinet zwar die ſo eben angezogene Verordnung vom 21. Dec. 1791 das Gegentheil dadurch zu beweiſen, daß ſie ſagt:
„daß derley quittirte Offiziere ihre Siegelmäßigkeit verlieren,
„wenn ſie ein bürgerliches Gewerb treiben, als wodurch ſie
„ſich ſelbſt ipſo facto einem andern foro unterwerfen und
„des fori privilegiati verlurſtig machen würden.“

Allein der Verlurſt des fori privilegiati gründet

1) ſich hier nicht ſowohl auf den Verlurſt der Siegelmäßigkeit, als auf die Verzicht des beſitzenden Charakters, dem das forum privilegiatum anklebet, wie z. B. der Fall bey den befreyten Magiſtratsgliedern noch iſt, die auch ihren gefreyten Gerichtsſtand verlieren, wenn ſie ein bürgerliches Gewerbe treiben. (Beylage 132.)

2) Iſt dieſe Verordnung rückſichtlich des fori privilegiati gänzlich wieder aufgehoben worden (Beylage 26 et 42. §. 3.) Endlich

3) würde dieſe Verordnung, wenn ſie das forum privilegiatum als ein annexum eſſentiale der Siegelmäßigkeit beweiſen würde, ein wahres und einziges Normativ ſeyn, welches eine in die übrige Gerichtsverfaſſung tief eingreiffende Beſtimmung, ſo zu ſagen, nur accidental und nebenbey in ſich faßte, die nirgend anders wo anzutreffen und ganz gegen alle übrige Analogie wäre.

Uebrigens ſcheinet dieſe Verordnung auch in Hinſicht der Siegelmäßigkeit gänzlich aufgehoben zu ſeyn. (Beylage 42.) Sie beweiſet alſo gar nichts mehr.

4) Auch die Civilperſonen verlieren ihr forum privilegiatum und Siegelmäßigkeit, wenn ſie ein bürgerliches Gewerbe treiben. — Um unter vielen Beyſpielen nur eines anzuführen, bewerfe ich mich diesfalls auf die Akten, ſo ſich theils bey dem königlichen Hofgerichte, theils bey dem hieſigen Stadtgerichte wegen des Joſeph Alois Weydacher angehenden bürgerlichen Lederer dahier ergeben haben. Am unwiderſprechlichſten beweiſen aber folgende geſetzliche Anſichten die Richtigkeit meiner Behauptung: es wurde nämlich im Jahre 1782 mehreren Wechſelgerichts-Aſſeſſoren, und namentlich dem Kaſpar Schaller, die Siegelmäßigkeit ausdrücklich ertheilt.

Reſcript. ddo. 5. März 1782. B. 139.

Und doch bey deſſen Abſterben dem Hofrath das jus obſignandi — ein Ausfluß der Gerichts-Competenz — abgeſprochen.

Reſcript. ddo 29. Auguſt 1796. B. 73. et Reſcript. 9. Oct. 1796. B. 140.

Einen minder concludenten Befehl liefert das

Reſcript ddo. 24. Auguſt 1797. B. 141.

da die darin benannten Wechſelaſſeſſoren ihres bürgerlichen Handlungsgewerbes wegen ſchon auf den privilegirten Gerichtsſtand keinen Anſpruch machen konnten, (Beylage 132.) welches aber bey obigem Schaller, der die Siegelmäßigkeit ad dies vitae erhielt (Beylage 141.) und vor ſeinem Ende außer allem bürgerlichen Gewerbe getretten war, (Beylage 140.) ſich ganz anders verhielt, und doch dem Hofrath die Competenz abgeſprochen wurde. (Beylage 140.)

§. 31.

§. 31.

Die Siegelmäßigkeit iſt daher nichts anders, als das Recht der Ausübung gewiſſer geſetzlicher Freyheiten, welche verſchiedenen Perſonen durch unſere Landesgeſetze gegönnet worden ſind. Da aber dieſe Rechte und Freyheiten nur auf die Verfahrungsart des königlichen Hofgerichtes einen weſentlichen Einfluß haben, keineswegs aber deſſen Gerichts-Sprengel erweitern, ſo verweiſe ich dieſe Materie und die Fragen, worin dieſe Rechte beſtehen, und wer ſie zu genießen habe, in den zweyten Theil dieſes Werkes.

§. 32.

Bevor ich dieſen Abſchnitt endige, muß ich noch bemerken, daß ich zwar viele Verordnungen angezogen, die blos auf den churfürſtlichen Hofrath lauten, daß viele angeführte Verordnungen nur auf denſelben zu paſſen ſcheinen, und daß mehrere davon mehr in die Verfahrungsart des königlichen Hofgerichtes einzuſchlagen ſcheinen, als daß ſie zur Beſtimmung deſſen Gerichts-Sprengels gehören; allein es iſt eine bekannte Sache, daß das königliche oberbaieriſche Hofgericht in die Stelle des königlichen Hofrathes eingerückt iſt, daß das königliche niederbaieriſche Hofgericht dem oberbaieriſchen ganz gleichgeſtellt worden ſey, daß die nämlichen Verordnungen für beyde gleichheitlich gelten, daß manchmal nur die Localität die Anwendung beſtimmet, daß ſohin, um den Begriff ganz zu umfaſſen, keine Ausſcheidung gemacht werden durfte.

Aus ähnlicher Urſache habe ich hier den Begriff Gerichts-Sprengel im weiteren Sinne genommen, und habe daher auf verſchiedene Beſtimmungen verfallen müſſen, deren Anwendung ſich auch bey der Verfahrungsart äuſſert.

§. 33.

Nach dieſer umſtändlichen Ausſcheidung der den königlichen Hofgerichten im allgemeinen zuſtehenden Rechtspflege kann man den Gerichts-Sprengel des königlichen niederbaieriſchen Hofgerichtes genau angeben, und daſſelbe insbeſondere nach folgenden Verhältniſſen betrachten:

I. nach ſeiner Entſtehung,

II. nach ſeiner Beſtellung,

III. nach der geographiſchen Ausdehnung ſeines Gerichts-Sprengels.

Zweyte Abtheilung.

Das königliche niederbaieriſche Hofgericht nach ſeinem Gerichts-Sprengel ins beſondere.

Erſter Abſchnitt.

Das königliche niederbaieriſche Hofgericht nach ſeiner Entſtehung.

§. 34.

Von dem Zeitpunkte der Entſtehung des königlichen niederbaieriſchen Hofgerichtes, als eines förmlich ſtändigen Landes-Collegiums, konnte ich kein ſicheres Datum auffinden.

Zwar hatte Straubing ſchon längſt eigene Vizedome; allein dieſe können für die damaligen Zeiten nicht als Vorſtände eines ſtändigen Landes-Collegiums angeſehen werden.

Feßmayr Geſchichte von Baiern, 2te Abtheilung p. 497.

Die älteſten Spuren, die ſich in hieſiger Hofgerichts-Regiſtratur von Vizedomen vorfinden, gehen bis auf das Jahr 1271, und dieſe Nachricht beruhet blos auf ein auf einen halben Bogen geſetztes Verzeichniß der Vice Domini zu Straubing,

Anlage 1 zur Beylage 189.

das aus Hund's baieriſchem Stammbuche, worauf es ſich auch vielfältig berufet, zuſammen getragen zu ſeyn ſcheinet.

Gedachtes Stammbuch ſagt nämlich im 1ten Theil p. 304: Otto von Straubing war Vitzthumb daſelbſt anno 1271, und darauf ſcheinet ſich auch beſagtes Verzeichniß zu gründen.

Es iſt auch nicht wahrſcheinlich, daß Straubing damals ſchon ein eigenes Regierungs-Collegium gehabt habe, ſo wie die Angabe des vorerwähnten Hund's, welcher ſchon im Jahre 1463 Albrecht und Ulrich die Stauffer als Hofräthe zu Straubing anführt,

Hund L. cit. 2. Th. p. 305.

auch nicht dahin verſtanden werden darf.

§. 35.

Inzwiſchen bleibt doch ſo viel richtig, daß ſchon im Anfange des 16ten Jahrhunderts, und vielleicht ſchon etwas früher, ein wirklich ſtändiges Gericht ſich hier befunden habe.

Denn es findet ſich in hieſiger Hofgerichts-Regiſtratur eine Art von Gerichts-Protokolle, welches bis auf das Jahr 1504 zurücke gehet, und den Titel führt:

„Tagſatzung, Receſs, Glait, lanndßhuld vnnd Apellationes. Anno *D.* IIJ.“ *)

welches die deutlichſten Spuren an ſich trägt, daß in dieſem Jahre ſchon ein ſtändiges Landesgericht dahier geweſen ſey; indem ſich deutlich zeigt, daß bey dieſem Landes-Collegium in ununterbrochenem Jahreslaufe ſowohl die Vizthums-Verhandlungen als wirkliche Rechts-Gegenſtände verhandelt und beſorgt worden ſind.

§. 36.

In den ſpäteren Rezeßbüchern kömmt zwar der Ausdruck: Hofgerichtsanfang, Hofgerichtshaltung öfters vor; allein daraus wollte ich doch noch nicht behaupten, daß das damalige Collegium auch den Namen Hofgericht geführt habe; ſondern es ſcheinet vielmehr aus der bald darauf gefolgten Hofraths-Ordnung vom Jahre 1580, daß der Ausdruck Hofgericht

*) Die Beylage 142 liefert einen umſtändlichen Auszug davon, und die Anlagen zu ſelber einen Commentar darüber, welcher, wie ich mir ſchmeichle, nicht ganz ohne rechtsgeſchichtlichem Intereſſe ſeyn wird.

ſeinen nächſten Bezug mehr auf die zu verhandelnden Geſchäfte, als den Namen des Gerichtes gebildet habe.

Extract aus der Hofraths-Ordnung ddo. 13. Dec. 1580. §. §. „auf das auch ꝛc." „und da es dann ꝛc." Beylage 143.

§. 37.

Gelegenheitlich des Rechtsſtreites der gräflich von Königsfeldiſchen Erbmaſſe gegen den Grafen von Spauer Valor über die ſtrittige lehenbare Jurisdiction zu Neuhaus behauptete die churfürſtliche Hofkammer, es werde ſich in den Akten auf eine Straubinger Regierungs-Sentenz ddo. am Freytag vor Jubilate ao. 1497 bezogen; allein, da dieſelbe nicht ausfindig gemacht werden konnte, ſo kann ich auch nicht angeben, daß damals wirklich ſchon ein Regierungs-Collegium beſtanden habe; wahrſcheinlich bleibt es aber doch immer, weil aus der deutſchen Geſchichte bekannt iſt, daß ungefähr gegen Ende des 15ten Jahrhunderts mehrere Reichsſtände, nach dem Beyſpiel des K. Reichs-Kammergerichtes, auch in ihren Ländern ſtändige Gerichte eingeführt haben.

§. 38.

Inzwiſchen hatte das hieſige Hofgericht, abgeſehen, daß es den Namen Regierung, oder wohl auch Regiment führte,

Beylage 144 Nro. 1, 2, 3, et 4.

das beſondere Glück, daß es von ſeiner erſten Entſtehung an bis auf den heutigen Tag in ununterbrochener Reihe beſtanden hat; da doch andere Landes-Collegien, nämlich die Regierung Burghauſen

Auflöſungs-Reſcript der Regierung Burghauſen ddo. 3. Februar 1802. B. 145.

und Landshut mehreren Abänderungen unterworfen, aufgelöſet,

Reſcript ddo. 16. Erndtemonats 1779. B. 146.

Reſcript ddo. 9. Jänner 1784. B. 147.

in den neueſten Zeiten definitive aufgehoben und zum groſſen Theile der ehemaligen dahieſigen churfürſtlichen Regierung und dermaligen königlichen Hofgerichte einverleibt worden ſind.

Reſcript ddo. 5. November 1802. 3tens B. 7.

§. 39.

Man ſollte glauben, der gute Genius, der für die Erhaltung des Straubinger-Vizthumamtes bis auf die neueſten Zeiten geſorgt hatte

Feßmayr diplomatiſche Skizze von dem Vizthumamte Burglengenfeld, pag. 40.

habe ſeine Sorgfalt auch auf dieſes erhabene Collegium übertragen; denn die kurze Flucht, wozu einzelne Rathsglieder durch den Drang der Kriegs-Umſtände veranlaßt wurden, welche der höchſte Hof bey der damals eingetrettenen Regierungs-Viſitation auf eine ſehr nachdrückliche Art mißbilligte,

Extract aus der 1. Viſitations-Seſſion ddo. 26. Juny 1626. B. 148.

und die des geſammten Collegiums im Jahre 1648 nach Paſſau und Schärding

Reſcript ddo. 14. Juny 1648. B. 149.

kann nicht hieher gerechnet werden, obwohl ſie aller Wahrſcheinlichkeit nach auch eine Miturſache der ſo vielfältigen Verſtimmelung der älteren Regiſtratur geweſen ſeyn mag, deren ſie noch in neueren Zeiten erlitten hat. *)

*) Es hat zwar Herzog Albert IV., dem ſich Regensburg im Jahre 1486 zu einer Mediat- oder Herrſtadt ergeben hatte, in den Jahren 1490 — 1492 das Straubinger Vizthum-Amt und Hofgericht nach Regensburg transferirt; allein aus der Beſchwerde der damaligen Landesſtände zeigt ſich

§. 40.

Seine eigentliche Entſtehung und Erhebung zu einem Hofgerichte, ſo wie es heutigen Tages erſcheinet, erhielt es durch das höchſte Reſcript vom 31. März 1803 (Beyl. 2 et 3.) Es war zwar ſchon früher zu einem Hofgerichte erhoben; (Beyl. 7.) — allein es war damals noch kein ausſchließliches Juſtiz-Collegium, ſondern es beſorgte auch noch Polizey- und adminiſtrative Gegenſtände, rückſichtlich welcher daſſelbe der damaligen General- nunmehr königlichen Landes-Direktion von Baiern untergeordnet war. (Beyl. 1.)

§. 41.

Dieſes heterogenen Bandes entlediget zu werden, fand das königliche Hofgericht ſich veranlaßt, einen eigenen Bericht ad Serenissimum zu erſtatten, und war auch ſo glücklich, auf die Juſtiz-Sphäre beſchränkt, von allen übrigen Einmiſchungen puriſizirt zu werden. (Beyl. 2.)

So ward demnach das königliche Hofgericht dahier eine ausſchließliche Juſtiz-Stelle für Niederbaiern in ganz gleicher Cathegorie mit dem zu München für Oberbaiern, und führt daher auch den ehrenvollen Titel:

Königlich-niederbaieriſches Hofgericht in Straubing,

oder eigentlich nach dem oberwähnten Organiſations-Reſcripte

Königliches Hofgericht für das Unterland Baierns.

deutlich, daß wenigſtens das Hofgericht damals noch kein permanentes Collegium war, indem es heißt: der Herzog habe die Hofgericht und Hofgeding — gen Regensburg gezogen ꝛc.

Baieriſche Landtagsverhandlungen. 10. Th. p. 432.

Ich habe daher auch dieſen Fall in dem Texte umgangen.

Zweyter Abſchnitt.

Das königliche niederbaieriſche Hofgericht nach ſeiner Beſtellung.

Erſtes Hauptſtück.

Das königliche niederbaieriſche Hofgericht nach ſeiner Beſtellung überhaupt

§. 42.

Die Beſtellung dieſer hohen Gerichts-Stelle umfaſſet die Beſtimmungen

a. des Hofgerichts-Sitzes,
b. ſeiner Würde, und
c. die Zahl und das Verhältniß des dabey angeſtellten Perſonals.

Der Sitz des königlichen Hofgerichtes war, kleine Zwiſchenräume abgerechnet, wie wir oben gehört haben (§. 39.) von jeher die Hauptſtadt Niederbaierns Straubing, wo es auch durch das oberwähnte Organiſations-Reſcript (Beyl. 7.) neuerdings belaſſen wurde.

Schon von den älteſten Zeiten her hatte es ein eigenes Gebäude, welches nach deſſen damaliger Beſtimmung das churfürſtl. Regierungsgebäu genannt wurde. In den neueſten Zeiten ward es aber in das ehemalige Stiftgebäude verſetzet, welches ſeine Beſtimmung durch die Aufhebung des hieſigen Stiftes ad ſanctum Jacobum et Tiburtium verlohr, und von unſerem Allergnädigſten König Max Joſeph IV. dem ſtandhaften Beförderer der Gerechtigkeit, zu dieſen erhabenen erſten Staatszweck beſtimmt, im Jahre 1805 zweckmäſſig umgeſchaffen, und ohne Koſten-Erſparniß anſtändig eingerichtet wurde, wie deſſen einfache aber alles umfaſſende mit vergöldeten Buchſtaben auf einer groſſen Steinblatte angebrachte Aufſchrift:

MAX. IOS.
IUSTITIÆ.
MDCCCV.

kraftvoll anzeigt.

§. 43.

Daß die ehemalige hieſige Regierung characterem repræſentativum gehabt habe, iſt um ſo weniger auſſer Zweifel, als dieſelbe in ihren Ausfertigungen ſich des nämlichen Titels bedienen durfte, den der jeweilige Regent ſelbſt führte.

Reſcript ddo. 3. July 1651 und Anlagen. Beylage 150.

Dieſer Gebrauch wurde zwar mit Ausnahme der oberſten Juſtiz-Stellen für alle repräſentirenden Stellen abgeſchaft; allein es wurde hiebey ausdrücklich erklärt, daß durch dieſe Abänderung der Titulatur auf keine Art die Würde und das Anſehen dieſer Stellen gemindert ſeyn ſollte, und daher den untergeordneten Stellen und Individuen befohlen, denſelben in ihren Berichten und Schriften die ihnen ſchuldige Verehrung nie auſſer acht zu laſſen, ſondern ſich immer ſolcher Ausdrücke zu bedienen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

Reſcript ddo. 1. Nov. 1801. §. 4. B. 151.

§. 44.

Allein wie jede Neuerung gewöhnlich mißverſtanden wird, und zu Uebergriffen Anlaß giebt, beſonders wenn obere Stellen Einſchränkungen erhalten, ſo wurde auch dieſe eben ſo weiſe als richtig gegriffene Beſeitigung zweckloſen Wortgeprängs mißdeutet, und der Vorbehalt voriger Würde und Subordination vielfältig vergeſſen, ſo, daß mehrere dießfalſige Verordnungen nöthig wa-

ren, dieſe Uebergriffe abzuſtellen, und die Pflichtvergeſſenen in das gehörige Geleis wieder zurückzubringen.

Dies geſchah durch die höchſten Verordnungen
ddo. 28. Dec. 1801. B. 152.
ddo. 5. Febr. 1802. B. 40.
ddo. 20. Aug. 1806. B. 153.

welche letztere jene Collegien, welche ehedem ſich der Titulatur des Regenten bedienen durften, ausdrücklich ſolche nennet, welche characterem repræſentativum gehabt haben.

§. 45.

Man kann annehmen, daß das königl. niederbaieriſche Hofgericht ſchon als Regierung dem königl. oberbaieriſchen Hofgerichte, als ehemaligem Hofrathe, gewiſſer Maſſen ganz gleich geſtellt war durch das

Reſcript ddo. 10. Juny 1772. B. 154.

Noch beſtimmter ſprechen aber die ſpäterhin erfolgten allerhöchſten Reſcripte ddo. 4 & 14. May 1800.

Beylage 155.

und die erſt vor kurzem erfolgte allerhöchſte Entſchlieſſung dieſe vollkommene Gleichſtellung der beiden Hofgerichte aus.

Reſcript ddo. 27. April 1807. B. 156.

Wenn man aber doch eine Art von Rangbeſtimmung annehmen wollte, ſo würde daſſelbe nach dem Organiſations-Reſcript zwar dem oberbaieriſchen nach, jedoch dem Amberger- und Neuburger- folglich auch allen übrigen neueren Hofgerichten vorgehen. (Beyl. 7.)

Auch die ehemalige churfürſtl. Titulatur kann diesfalls zum Beweiſe dienen, wo Ober- und Niederbaiern allen übrigen Ländern vorgeſetzt ſind.

Auszug der im Regierungsblatt pro anno 1804 ausgeſchriebenen churfürſtlichen Titulatur. B. 157.

§. 46.

Die Zahl und das Verhältniß des königlichen Hofgerichts-Perſonals hat ſeit ſeiner Entſtehung ſo viele Veränderungen erlitten, daß es ermüdend ſeyn würde, ſie alle der Reihe nach her zu erzählen: zudem werde ich die vorzüglichſten Abänderungen, bey jeder vorkommenden Perſonal-Stelle, ſoviel als es nöthig ſcheinen wird, ins beſondere anführen, und kann ſie daher hier füglich übergehen, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden.

Inzwiſchen will ich, um ſogleich eine Ueberſicht des Ganzen zu geben, den jetzigen von den erſteren allerhöchſten Reſcripten ddo. 25. Juny 1799. et ddo. 18. Dec. 1802.

Beylagen 163. et 190.

etwas abweichenden Status des geſammten Hofgerichts-Perſonals im ganzen Umfange überhaupt hier anführen.

Es beſtehet nämlich bey dem hieſigen königl. Hofgerichte Statusmäſſig:

Ein Präſident.
Ein Kanzler.
Zwanzig Räthe.
Vier Acceſſiſten.
Ein Bannrichter.
Sechs Sekretäre.
Ein Expeditor.
Vier Regiſtratoren.
Ein Repartitor, welcher aber in der Zahl der
Vierzehn Kanzeliſten begriffen iſt.
Ein Rathdiener.
Vier Hofgerichts-Kanzleybothen, worunter
Ein Aktenträger.
Ein Hofgerichts-Einſpänninger.
Ein Hofgerichtswärter oder Heitzer.

Zwey königliche Kammer-Fiskalen.
Zwey königliche Kirchen-Fiskalen.
Vierzehn Hofgerichtsadvokaten.
Sechs Landadvokaten.

§. 47.

Die Farbe der Uniformirung des Hofgerichts-Perſonals, ſo wie überhaupt der königlichen niederbaieriſchen Juſtiz-Beamten, iſt blau mit rothen Aufſchlägen und Kragen, goldener Stickerey mit gelben Knöpfen, worauf der Buchſtabe S (Straubing) gekrönt angebracht iſt.

Zweytes Hauptſtück.

Das königliche niederbaieriſche Hofgericht nach ſeiner Beſtellung insbeſondere.

I. Titel.

Von dem königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Präſidenten.

§. 48.

Der erſte Vorſtand der ehemaligen churfürſtlichen Regierung dahier führte den Titel Vizthum. In den älteren Zeiten hieß er wohl auch meiſtens Vitzthumb und Rath. Dieſer Titel entſprang aus der Folge-Reihe der älteſten herzoglichen oberſten Richter, und deren beſonderen Dienſtverhältniſſen und Pflichten, die noch unter den Namen Vizthumhändel und Vizthumwändel bekannt ſind. Ein ehemaliger Vizthum hatte groſſes Anſehen und groſſe Macht. Daher die damalige Regierung beſonders in Cauſis Domini ohne ſein Beyſeyn und Gutachten nicht wohl etwas beſchlieſſen konnte, ſondern bey deſſen Unpäßlichkeit ſich gefallen laſſen mußte, die Rathsſitzungen in ſeinem Hauſe zu halten:

Beylage 158.

Auch demſelben ihre Berichte in das Bad nachſchicken mußte.

Beylage 159.

In älteren Zeiten wurden nicht nur Exhibita an den Vizthum und Räthe ſtiliſirt, ſondern die Ausfertigungen geſchahen auch unter dem Ausdruck: Es haben Vizthum und Räthe zu Recht erkennt, u. d. gl.

Späterhin wurde einige Zeit hindurch auch der Kanzler, Mautner ꝛc. in den Ausfertigungen benennet, nachher aber wieder davon abgegangen, und ſtatt deſſen wieder Vizthum und Räthe, oder wohl auch vorzüglich in Abweſenheit des Vizthums nur — fürſtliche Anwälde und Räthe — geſeßt,

Beylage 160 et 144.

bis endlich die Ausfertigungen in ſtylo majori geſchahen, wo ſodann alle dieſe Perſonal-Benennungen aufhörten.

Beylage 150. nebſt Anlagen.

Dem neu ernannten Vizthum mußte dieſes Prädicat durch einen ausdrücklichen Hofbefehl ertheilt werden, welches ſodann förmlich ausgeſchrieben wurde.

Beylage 161 und Anlage.

Der Vizthum hatte wohl auch verſchiedene Militär-Honneurs und Vorrechte, welche aber auch bald eingeſtellt wurden.

Reſcript ddo. 3. Aug. 1799. B. 162.

§. 49.

Endlich iſt aber der Titel eines Vizthums ganz verſchwunden, und dafür der eines Präſidenten ſubſtituirt worden, obgleich das damalige Collegium noch nicht zu einem Hofgerichte umgeſchaffen war, ſondern noch Regierung hieß, und ſowohl Regierungs- als Juſtiz-Gegenſtände behandelte.

Organiſations-Reſcript ddo. 25 Juny 1799. B. 163.

Einige Zeit darauf wurde auch der Name des ganzen Dicaſteriums geändert, und der einer Regierung in die Benennung eines Churfürſtlichen Hofgerichtes verwandelt, wodurch dann auch aus dem bisherigen Regierungs-Präſidenten der dermalige

Hofgerichts-Präſident

geſchaffen wurde.

Organiſations-Reſcript ddo. 5. Nov. 1802. B. 7.

§. 50.

Dem jeweiligen Hofgerichts-Präſidenten gebühret als ſolchem der Titel Excellenz, welcher ihm nicht nur von dem ganzen Hofgerichts-Perſonal gegeben, ſondern auch in dem Hofkalender um ſo richtiger beygelegt wird, als derſelbe qua talis allen wirklichen Geheimen-Räthen vorgehet.

In den Raths-Sitzungen wird derſelbe von den königlichen Hofgerichts-Räthen bey jedem beſondern Vortrage unter dem Titel Euer Excellenz, mit dem Zuſatze, meine gnädigen Herren, angeredet, unter welchem konkreten Ausdrucke der Kanzler und die Räthe verſtanden werden.

§. 51.

Der Rang des Präſidenten äuſſert ſich theils im, theils auſſer dem Gerichte.

In Hinſicht auf das Hofgericht ſelbſt iſt er der erſte Vorſtand und Chef des ganzen Gerichts-Perſonals ohne Ausnahme.

Er ſitzt daher in dem Gerichte oben an auf einem erhabenen Platze, worauf der Präſidial-Tiſch ſteht, an welchem ihm der Kanzler zur Linken, der Protocoll-führende Sekretär aber gegenüber zur ebenen Erde ſitzt.

Als zum wirklichen Dienſt angeſtellter Staatsdiener hat er nicht nöthig den ſogenannten Tax pro gradu eminentiæ oder honoris, der durchgehends abgeſchaft worden iſt, zu entrichten.

Reſcript ddo. 4. Dec. 1799. B. 164.

Dagegen darf derſelbe ſo wenig als ein anderer um Tax-Nachlaß einkommen.

Reſcript ddo. 21. Dec. 1799. B. 165.

§. 52.

Auſſer dem Gerichte, und zwar bey Hofe, hat er, wie die königlichen Staats- und Conferenz-Miniſter und Hof-Chargen, den Eintritt in den ſogenannten kleinen Cercle, und in die zweyte königliche Anti-Kammer.

Hof- und Kammer-Ordnung ddo. 2. Jän. 1800. B. 166.

Bey Hof und öffentlichen Solemnitäten hat er in Rückſicht ſeines vorzüglichſten Staatsamts nach dem königlichen Geheimen- und Conferenz-Miniſter und General-Feldmarſchalle den erſten Rang, und gehet den wirklichen Geheimen-Räthen, wenn er es auch nicht iſt, vor; unter den übrigen Präſidenten aber nach dem Range des Collegiums.

Er hat ſohin den Rang eines General-Feldzeugmeiſters.

Rangordnung ddo. 21. März 1800. B. 167.

Bey Prozeſſionen iſt er ſo wenig als ein anderer königlicher Beamte mehr ſchuldig, dem Prieſter den Rauchmantel zu tragen, ſondern begleitet das Venerabile blos mit einer brennenden Kerze.

Reſcript ddo. 21. Sept. 1801. B. 168.

§. 53.

Ein zeitlicher Hofgerichts-Präſident hat rückſichtlich ſeiner zu genießenden Beſoldung mit dem übrigen Dienſt-Perſonal gleiches Schickſal gehabt, und in der baldigen Erhöhung derſelben den wohlthätigſten Beweis königlicher Gnade und der huldreicheſten Rückſicht des allerhöchſten Regenten für ſeine Staatsdiener zu verdanken. Um die ſchnelle Erhöhung derſelben deſto anſchaulicher

darzuſtellen, will ich die diesfallſigen allerhöchſten Verordnungen der Reihe nach hier anführen. *)

Reſcript ddo. 25. Juny 1799. B. 163.
Reſcript ddo. 15. Juny 1803. B. 169.
Reſcript ddo. 21. Dec. 1804. B. 170.
Reſcript ddo. 8. Februar 1805. B. 171.

§. 54.

Nebſt der gewöhnlichen Beſoldung genießet der Hofgerichts-Präſident, theils als ſolcher theils mit andern Staatsdienern verſchiedene nicht unbeträchtliche Pecunial-Vortheile, ſo z. B. die Einrechnung der bezahlten Taxen bey etwaiger Beſoldungs-Erhöhung oder Beförderung,

Reſcript ddo. 4. July 1801. B. 172.

die Poſtfreyheit.

Reſcript ddo. 22. Juny 1801. B. 173.

Unter allen ausgezeichneten Gnaden aber, die Se. königliche Majeſtät ihren getreuen Staatsdienern huldreicheſt zugedacht haben, iſt jedoch keine von einem ſo gerechten und ſo troſtvollen Umfange, als jenes höchſte Reſcript, wodurch dem Staatsdienſte und dem Standesgehalte auſſer dem Falle eines richterlichen Spruches die unverletzliche Natur der Perpetuität beygelegt wurde.

Reſcript ddo. 1. Jänner. 1805. §. 8, 9, et 10. B. 102.

Dieſer erhabene Beweis wahrhaft fürſtlicher Geſinnungen, wodurch ſich die jetzige Regierung vor ganz Europa auszeichnet, muß jedem Staatsdiener ein ſo tiefes Gefühl von Dank und Erkenntlichkeit einflößen, daß es gar nicht zu zweifeln iſt, daß jeder

mit

*) Was Zeit und Umſtände für eine ungeheuere Verſchiedenheit bewirken können, beweiſet unter andern auch der Umſtand, daß im Jahre 1509 das Hofgericht in Burghauſen, wovon die Räthe freylich nur alle Quatember zuſammen kamen, und nur aus 4 beſtunden, im Ganzen jedoch nicht mehr als 56 fl. jährliche Beſoldung bezogen. J. N. v. Krenner über den kurpfalz. Vicariats-Sprengel Pag. 40. b.

mit froher Anſtrengung der Erwartung vollkommen zu entſprechen ſuchen wird, die Seine königliche Majeſtät am Ende des beſagten Reſcriptes zu äuſſern allergnädigſt geruhet haben. Den Vorſtänden und Räthen der Juſtiz-Collegien iſt überdieß noch dieſe landesfürſtliche Gnade dadurch erhöhet worden, daß dieſelben im Quiescenzfalle ihre ganze Beſoldung beybehalten.

Ibidem §. 18. Beylage 102.

Zu den wohlthätigen Verfügungen, womit Se. königliche Majeſtät ihre getreue Dienerſchaft noch weiters begnadiget haben, gehöret auch die Beſtimmung der Umzugsköſten im Falle einer nicht erbetenen Verſetzung, welche ſodann auch einem zeitlichen Präſidenten zu ſtatten kommen würden.

Verordnung ddo. 24. reſpect. 30. Okt. 1803. B. 174.
Und Reſcript ddo. 1. Jän. 1805. §. 13, 14 et 15. B. 102.

§. 55.

Die Amtskleidung des Präſidenten iſt ein blaues Kleid mit rothſammten Aufſchlägen und Kragen mit Gold geſtickt, wo die drey auf dem Kragen angebrachten Querlitzen das Auszeichnungszeichen bilden; auch iſt derſelbe als Staatsdiener ſchuldig die königlich baieriſche National-Cocarde zu tragen.

Reſcript ddo. 23. Auguſt 1799. B. 175.
Reſcript ddo. 14. Sept. 1799. B. 176.
Reſcript ddo. 16. Jän. 1806. B. 177.

§. 56.

Der Geſchäfts-Kreis des Hofgerichts-Präſidenten iſt theils in der erneuerten Hofrathsordnung (Beylage 4.) theils in einzelnen höchſten Reſcripten angegeben und beſtimmt. Da aber dieſes eigentlich in die Verfahrungsart des königlichen Hofgerichtes einſchlägt, ſo umgehe ich hier etwas Specieles darüber anzugeben.

Nur will ich hier bemerken, daß auch derſelbe keine Vormundſchaft, Beyſtandſchaft u. d. gl. ohne allerhöchſte Erlaubniß übernehmen dürfe, um dadurch nicht von ſeinen Berufsgeſchäften abgehalten zu werden.

Reſcript ddo. 25. Juny 1799. 910. B. 163.

§. 57.

Unter die Vorrechte eines zeitlichen Präſidenten kann man zählen, daß derſelbe als Zeuge nicht vor Gericht zu erſcheinen braucht, ſondern in ſeiner Behauſung per Commiſſarios vernommen werden muß.

Reſcript ddo. 23. Juny 1794. B. 178.

Ein ſpezieles Vorrecht iſt aber, daß er bey Entſtehung von gleichen Stimmen durch die ſeinige den Ausſchlag geben kann, und dießfalls nicht ſchuldig iſt ad mitiora überzugehen.

Reſcript ddo. 4. July 1797. B. 179.

Ja derſelbe kann ſogar als Direktor eine peinliche Execution gegen die Vota majora ſiſtiren, wenn er einen vorläufigen Anfrags-Bericht ad intimum zu erſtatten für nöthig erachtet:

Reſcript ddo. 11. Jänner 1774. B. 180.

So wie er auch das Recht hat über beſchloſſene Concluſa reproponiren zu laſſen.

Reſcript ddo. 20. März 1756. B. 181.

Nicht minder ſteht dem Präſidenten das Recht zu, einen Rath bey unanſtändigem Betragen in der Sitzung a voto zu ſuſpendiren.

Beylage 4. art. 6. §. 11.

Endlich kömmt demſelben auch die Verpflichtung des geſamten Hofgerichts-Perſonals zu,

Reſcript ddo. 14. May 1773. B. 182.

da das bisher beſtandene Hofgerichts-Kanzleramt aufgehoben worden iſt,

Beylage 134.

obgleich nach den bisherigen Gebrauch dahier der Kanzler die Verpflichtung des Kanzley-Perſonals vornimmt.

§. 58.

Dem Hofgerichts-Präſidenten ſind eigentlich keine Ferien geſtattet;

Reſcript ddo. 21. Sept. 1799. B. 183.

allein es iſt doch keinem Zweifel unterworfen, daß er auch welche halten dürfe: nur muß er, wenn er ſich von ſeiner Stelle hinwegbegeben oder an das höchſte Hoflager reiſen will, hiezu von der allerhöchſten Stelle die Bewilligung einholen.

Reſcript ddo. 5. März 1804. Nro. 4. B. 184.
Reſcript ddo. 1. Jänner 1806. B. 185.

§. 59.

Die Vorrechte eines zeitlichen Hofgerichts-Präſidenten beſchränken ſich nicht allein auf ſeine Perſon, ſondern einige davon erſtrecken ſich ſogar auch auf deſſen Gemahlin und Kinder, wie z. B. die Vernehmung in eigener Wohnung (Beylage 178.) und die nach deſſen Hinſcheidung ſeiner Wittwe und Kindern zugeſicherte Penſion.

Penſions-Regulativ ddo. 14. Juny 1803. 2tens II. Claſſe, 5tens et 7tens. B. 186.
Reſcript ddo. 4. May 1804. B. 187.
Reſcript ddo. 2. Nov. 1804. B. 188.
Reſcript ddo. 1. Jänner 1805. Nro. XXIV. §. 1, 2, 6, 7, 8, 9. B. 102.

§. 60.

Vielleicht iſt es nicht ganz unwillkommen, wenn ich hier die Namen der Vizthume, Regierungs- und Hofgerichts-Präſidenten anfüge, wie ich ſelbe aus den bey hieſiger Regiſtratur vorfindlichen Acten auffinden konnte. Die darüber verfertigte und in der Beylage 189 erſichtliche Liſte enthält zwar hier und da eine ziemliche Lücke; allein da die hieſige Regiſtratur, wie ſchon erwähnet wurde, mehrfältig ſpolirt worden iſt, und ſelbſt nicht über das Jahr 1503 hinaufgehet, ſo konnte ich auch darüber nichts Zuverläſſigeres *) liefern.

Vollſtändigere Quellen liefern die monumenta boica, die baieriſchen Landtagshandlungen von 1429 — 1516. Dr. Wig. Hund baieriſches Stammbuch, und Gemeiners Regensburger-Chronik u. a.

Anhang.

§. 61.

Ein Vizepräſident ſollte ſchon nach der oben angezogenen Hofrathsordnung art. 1. §. 3. in not.

Beylage 4.

und nach dem erſten Perſonal-Organiſations-Reſcripte

Beylage 160.

bey dem hieſigem königlichen Hofgerichte nicht beſtehen: wir haben jedoch eine Ausnahme in der Perſon des Freyherrn von Grieſenbeck, welcher, gelegenheitlich der Aufhebung der Regierung Landshut, als ſolcher hieher verſetzet wurde; nach deſſen Ernennung zum königl. Hofgerichts-Präſidenten in Schwaben iſt aber deſſen Stelle als Vicepräſident nicht mehr beſetzt worden. Dieſe ephemeriſche

*) Das ausführlichere in der Anlage 3. zur Beylage 189 befindliche Verzeichniß der älteren Vizthume verdanke ich zum groſſen Theile, ſo wie die 4te Anlage zur Beylage 142 zu ganz einem nicht unbekannten Liebhaber der vaterländiſchen Geſchichte des Mittelalters.

Erſcheinung verdienet daher um ſo weniger eine weitere Erwähnung, als Seine königliche Majeſtät ſogleich bey Ernennung des beſagten Herrn Vizepräſidenten erklärt haben, daß dieſe Stelle nicht als ſtatusmäßig angeſehen werden ſollte.

Reſcript ddo. 18. Dec. 1802. n. 2. B. 190.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein Vizepräſident dahier wieder beſtellt würde, ſo ergeben ſich deſſen Verhältniſſe aus den bey dem Präſidenten angezogenen Geſetz-Stellen und dem Erläuterungs-Reſcripte de dato 3ten Dec. 1779.

Beylage 191.

II. Titel.

Von dem königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Kanzler.

§. 62.

Der Titel, Kanzler, findet ſich ſchon ſehr frühzeitig, und ſo lange das hieſige Collegium beſtanden haben mag, war bey demſelben ein Kanzler angeſtellt.

Das oben angezogene Regiſtratur-Buch beweiſet dieſes an mehreren Stellen. Des Kanzlers wurde auch einige Zeit hindurch in den Ausfertigungen Meldung gemacht; allein da auch der übrigen Beyſitzer Erwähnung geſchehen iſt, ſo ſcheinet dieſes kein beſonderes Vorrecht eines zeitlichen Kanzlers geweſen zu ſeyn.

§. 63.

Dem Kanzler wird von dem ganzen Kanzley-Perſonal der Titel Gnaden beygelegt, in den Raths-Sitzungen erhält er von den Herren Räthen und auch von dem Präſidenten die Anrede: „Hochzuverehrender Herr Kanzler!“ — doch wird ſeiner in der allgemeinen Anrede bey Vorträgen nicht beſonders Erwähnung gemacht, wie wir bereits gehört haben. (§. 50.)

§. 64.

Der Rang des Kanzlers äuſſert ſich ebenfalls wieder doppelt, theils in = theils auſſer dem Gerichte.

Im Gerichte iſt er Mitvorſtand und Condirector; er wird daher unter dem Ausdrucke: Directorium, dem gewöhnlich der Beyſatz hohes (hohes Directorium) gegeben wird, mitverſtanden — er unterzeichnet daher alle Directorial=Berichte unter, alle Directorial=Ausfertigungen aber links *) neben dem Präſidenten in einer Reihe.

Er ſitzt dem Präſidenten zur linken am Präſidial=Tiſche, und hat das Votum informativum, oder erſte Votum nach dem Proponenten auch in Abweſenheit des Präſidenten, daher in dieſem Falle der älteſte Rath die Umfrage halten muß, obgleich der Kanzler im übrigen den ganzen Geſchäfts=Kreis des Präſidenten ausſchließlich übernimmt, und ausübet.

Reſol. intimi ddo. 14. May 1773. B. 182 et 102.

Die Hofraths=Ordnung will zwar, (Beylage 4. art. 1. §. 3.) daß der Kanzler auch die Schreiben an Auswärtige mitunterzeichne; allein dieſes wird hier nicht beobachtet.

§. 65.

Auſſer dem Gerichte, und zwar bey Hofe, hat er den Eintritt in die erſte Antichambre.

Beylage 166. §. 21.

Bey öffentlichen Umgängen dahier gieng derſelbe ehemals gleich nach (reſpective mit) dem letzten Kämmerer:

Reſcript ddo. 30. Juny 1772. §. 2 et 3. B. 192.

*) Es verſteht ſich hier von ſelbſt, daß dieß diplomatiſch genommen werde, olglich die Unterſchrift ſich ſo darſtelle:

N. Präſident. N. Kanzler.

nachdem aber in neueren Zeiten der Kammer-Schlüſſel den Räthen keinen Vorrang mehr geſtattet,

Beylage 163. 8vo.

und dem Kanzler auch ſonſt Niemand den Rang ſtreitig machen kann, ſobald das königliche Hofgericht in Corpore erſcheinet,

Reſcript ddo. 10. März 1769. B. 193.

ſo hat der Kanzler überall den erſten Platz neben dem Präſidenten zur Linken.

Beylage 192.

§. 66.

Am höchſten Hoflager aber hat er General-Majors-Rang, und roulirt mit den Geheimen-Räthen, die keine Kämmerer ſind, nach ſeinem Anſtellungs-Decrete, wenn er auch ſchon mit beſonderem Geheimen Raths-Decrete nicht verſehen iſt.

Beylage 167. 3e Claſſe.

§. 67.

Die Beſoldung eines zeitlichen Kanzlers unterliegt der Gradation, und beſtehet nach der dermaligen Pariſication mit dem königl. oberbaieriſchen Hofgerichte in 2600 bis 3000 fl.

Beylage 169 et 170.

Auf gleiche Art kommen demſelben jene beſonderen Pecuniar-Vortheile zu, welche der Präſident zu genieſſen hat, und die ich oben (§. 54.) angeführt habe.

§. 68.

Auch in der Amtskleidung iſt der Kanzler dem Präſidenten beynahe gleichgeſetzt, mit der alleinigen Ausnahme, daß derſelbe ſtatt drey nur zwey Litzen auf dem Kragen hat.

Beylage 175, 176 et 177.

§. 69.

Seitdem die Kanzleramts-Jurisdiktion über das Kanzley-Perſonale und die Advokaten

Reſcript ddo. 13. Sept. 1805. B. 134.

ſo wie die Lehenprobſtämter

Reſcript ddo. 18. reſpect. 31. Oct. 1803. 1mo B. 194.

aufgehoben worden ſind, beſchränken ſich die Dienſtverrichtungen eines zeitlichen Kanzlers auf das Innere der Hofgerichts-Geſchäfte, wobey die nämlichen Beſtimmungen eintreten, die ich oben (§. 64.) erwähnet habe, worauf ich mich Kürze halber beziehe.

§. 70.

Das nämliche tritt auch rückſichtlich der Ferien- und Reiſe-Bewilligung (§. 58.) der Penſion der rückgelaſſenen Wittwen und Kinder (§. 59.) und endlich der Umzugsköſten (§. 54. in fine) ein.

§. 71.

Zum Schluße muß ich noch der glänzenden Ausſichten erwähnen, die einem Kanzler dadurch eröffnet worden ſind, daß derſelbe, wenn er ſich in einem beſondern Grade auszeichnet, zu der Stelle eines Vicepräſidenten, Präſidenten, oder bey dem Miniſterial-Departement zu der eines geheimen Referendärs gelangen kann.

Organiſations Reſcript von 15. Aug. 1803. Beylage 1. b. Lit. B. §. 9. Nro. 6.

§. 72.

Endlich will ich auch von den jeweiligen hieſigen Kanzlern eine kurze Anzeige ihrer Namen und Folgereihe, ſo gut ich ſie fand, übergeben.

Beylage 195 ſammt 3 Anlagen.

Man wird freylich auch dieſe Liſte noch ziemlich unvollſtändig finden, allein, obgleich ich dieſelbe anders woher vielleicht ohne groſſe Schwierigkeiten hätte erſetzen können, ſo wollte ich mich doch lieber auf die hieſigen Regiſtraturs-Akten beſchränken, um die Sache zu zeigen, wie ſie liegt, und nicht, wie ſie hätte ſeyn ſollen; zudem iſt dieß ohnehin der geringſte Gegenſtand meines vorgeſetzten Zieles. —

Anhang.

§. 73.

So wie die Vicepräſidenten-Stelle eine blos vorübergehende Erſcheinung hier war, eben ſo verhält es ſich auch mit der Vicekanzlers-Stelle.

Vicekanzler war eigentlich nur einer hier, nämlich ein ſicherer Ortner in den 30ger Jahren.

Beylage 195 Nro. 19.

Allein ich fand keine andere Nachricht von ihm, als das angeführte Penſions-Geſuch ſeiner rückgelaſſenen Wittwe. So wenig Dr. Peitinger, dem die Kanzley-Inſpektion auf einige Zeit übertragen war,

Beylage 195. Nro. 8.

als Vicekanzler anzuſehen iſt, eben ſo wenig kann der als zweyter Kanzler hier auf kurze Zeit angeſtellt geweſene ehemalige Landshuter-Regierungs-Kanzler Adam dafür gehalten werden; denn jener war weniger und dieſer mehr als Vicekänzler.

Das dießfallſige höchſte Reſcript benennet ihn Nro. 1. ſelbſt zum zweyten Kanzler, und beſtimmt Nro. 17. in dem Status des hieſigen Hofgerichtes zwey Kanzler;

Reſcript ddo. 18. Dec. 1802. Nro. 1 et 17. B. 190.

allein auch dieſe Erklärung ward bald wieder zurückgenommen,

Reſcript ddo. 12 Juny 1803. 3tio B. 3.

und Seine königliche Majeſtät ſcheinen auch nicht mehr ſobald einen Vicekanzler hieher ſetzen zu wollen.

Reſcript ddo. 27. Febr. 1804. B. 196.

Da jedoch durch dieſes ſo eben angezogene allerhöchſte Reſcript noch immer der Fall möglich bleibt, ſo beziehe ich mich auch hier wieder auf das, was ich bey dem Kanzler, und reſpective Vicepräſidenten (§. 61. im Anhang) geäuſſert habe, da beſonders das dort angezogene Erläuterungsreſcript wegen eines Vicedirektors erfolgt iſt.

III. Titel.

Von den königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Räthen.

§. 74.

Bevor das königliche niederbaieriſche Hofgericht ſeinen dermaligen Namen erhalten hatte, haben auch die hiebey angeſtellten Räthe verſchiedene Namen geführt.

Obwohl, wie wir gehört haben, ſchon in älteren Zeiten Hofgerichte dahier gehalten wurden, ſo habe ich doch nirgends finden können, daß die dabey angeſtellten Räthe auch Hofgerichts-Räthe genennet wurden.

In den älteſten ſich hier vorfindlichen Anſtellungs-Decreten heißt es, wir haben N. N. zu unſerm Rath und Diener angenommen,

Beylage 197.

oder wohl auch: in Kraft dieß wir N N. für unſeren Regiments-Rath zu Straubing aufzunehmen bewilligen,

Beylage 198.

manchmal geſchah es mit noch ganz beſonderen Zuſätzen.

Beylage 199.

Auch wurden ſogar manchmal Ritterdienſte damit verknüpft, oder einer als Rath von Haus aus, ein Ausdruck, der öfters vorkömmt (id eſt, daß er eben nicht ſchuldig war, die Rathsſitzungen zu frequentiren) aufgenommen.

Beylage 200.

Der Ausdruck Regiments-Rath hat ſich, wo nicht in den höchſten Anſtellungs-Decreten doch in der Gerichts-Sprache, bis in die jüngſten Zeiten erhalten; dermalen fühlt aber ein jeder die Erhabenheit der Würde ein Juſtiz-Rath zu ſeyn, und wird daher ſeinen größten Stolz in der Benennung Hofgerichts-Rath finden.

Um aber zu dieſer Würde gelangen zu können, iſt ſchlechterdings erforderlich, daß derjenige, ſo in einem Juſtiz-Collegium als wirklicher Rath angeſtellt zu werden wünſchet, 1) ſeine akademiſchen Studien abſolvirt, 2) nebſt der Gerichts-Praxis auch den Acceß bey einem königlichen Juſtiz-Collegium genommen, und ſich mit Erfolge praktiſche Kenntniſſe bey einer Gerichts-Stelle erworben habe.

Reſcript ddo. 25. Juny 1799. B. 201.

§. 75.

Die Zahl der königlichen Hofgerichts-Räthe dahier war ſtatusmäßig auf neunzehn feſtgeſetzt.

Beylage 190.

Allein nach Abgang des zweyten Kanzlers wurde dieſelbe auf zwanzig erhöhet.

Beylage 196.

§. 76.

Die Herren Hofgerichts-Räthe bekommen von dem ganzen Kanzley-Perſonal das Prädikat Euer Gnaden, und in den Raths-Sitzungen erhalten ſie es in concreto nicht nur von ihren Collegen, ſondern auch von dem Directorio durch die Anrede: „meine gnädigen Herren.“

§. 77.

Der Rang eines königlichen Hofgerichts-Rathes äuſſert ſich auch wieder verſchieden bey Hofe, und anders in den Raths-Sitzungen und öffentlichen Ceremonien. Bey Hofe haben ſie den Eintritt in die erſte Antichambre.

Beylage 166.

Sie gehören ihrem Rang nach dermalen, da ſie den ehemaligen Hofräthen äquiparirt ſind, in die vierte Klaſſe Nro. 5.

Beylage 167.

Bey öffentlichen Ceremonien erſcheinen ſie in corpore nach dem Range ihres Collegiums, und unter ſich nach ihrem Dienſtalter.

Dieſes iſt auch das einzige, was, nachdem die Verſchiedenheit der ehemaligen Ritter- und gelehrten Bank, und der Vorzug der Kammerherren völlig aufgehoben worden iſt,

Beylage 163.
Reſcript ddo. 15. April 1800. B. 202.

in den Raths-Sitzungen, und wo ſie in Corpore erſcheinen, ihre Plätze beſtimmt; denn auſſer dem haben ſie unter ſich ohne Unterſchied alle gleichen Rang.

§. 78.

Die gewiſſen Vorrechte, wenn man ſie anders ſo nennen kann, die dem erſten unter ihnen eingeräumt ſind, gründen ſich

nicht ſowohl auf das Senium, als auf die Dienſtanweſenheit — nicht der Senior als Senior, ſondern derjenige, welcher unter den Anweſenden der erſte nach dem Directorio kömmt, hat in Abweſenheit des Präſidenten die Umfrage.

Beylage 84.

Der Senior gehet nicht qua Senior, ſondern als der nächſte in ordine neben dem Präſidenten oder Kanzler bey öffentlichen Prozeſſionen.

Reſcript ddo. 30. Juny 1772. 3tio. Beylage 192.

Eben ſo dirigirt der Senior nicht qua talis, ſondern man muß vielmehr annehmen, daß in Abweſenheit des Präſidenten und Kanzlers allzeit der nächſte nach denſelben das Direktorium führet, er mag Senior ſeyn oder nicht, genug daß er der älteſte unter den anweſenden Räthen iſt; und eben ſo muß der erſte anweſende Rath, er mag adelich ſeyn oder nicht, in Abweſenheit des Kanzlers deſſen Stelle vertreten.

Beylage 202.

Dem ungeachtet glaube ich nicht, daß ihm in Abweſenheit des Kanzlers das Condirectorium mit dem Präſidenten zuſtehet, da dieſe nämliche Verordnung in Abweſenheit des Präſidenten dem Kanzler ſolches allein überläßt; jedoch ſchließt dieſes keineswegs aus, daß der erſte Rath die ſonſtigen Gerichts-Funktionen des Kanzlers zu beſorgen habe.

§. 79.

Die Beſoldung der königlichen Hofgerichtsräthe beſtimmt ſich nach der Gradation der Dienſtjahre, anfänglich war ſie von 1100 — 1700 fl.

Beylage 169 et 171.

Nebſt einem höheren Geldbetrage bezog das königliche oberbaieriſche Hofgerichts-Perſonal mit Ausſchluß des Directorii auch

noch einiges Getreid-Emolument. Dem hieſigen königlichen Hofgerichte wurden zwar bey dem erſten Beſoldungs-Regulativ alle Nebenbezüge abgeſprochen,

Beylage 163. 10mo.

nachher aber einiger Getreidbezug allergnädigſt angewieſen,

Reſcript ddo. 16. März et reſpec. Landes-Directions-Befehl de dato 31. ejusdem 1804. B. 203.

jedoch bald hernach wieder abgenommen, und dasſelbe im Geldbetrage dem königl. oberbaieriſchen Hofgerichte ganz gleichgeſetzt,

Beylage 170 et 171.

da dieſes auch ſein Getreid-Emolument für immer verlohr, und dafür wie das hieſige ſogleich in eine höhere Beſoldungs-Gradation einrückte.

Nebſt der Beſoldung genieſſen die königl. Hofgerichtsräthe auch noch Commiſſionsgebühren, welche manchmal nicht unbedeutend ſind; — ſie beſtehen für einen Rath mit Einſchluß des Bedienten in täglichen 8 fl.; hiebey paſſiren die Poſtgelder für zwey Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Commiſſion aus mehreren Räthen beſtehet, welchen Falls vier Pferde paſſiren, jedoch ſind hiebey alle beſonderen Auslagen für Holz, Licht und Zimmer, u. d. gl. abgeſtellt. Inner dem Burgfrieden paſſiren keine Diäten.

Beylage 1. a. et
Reſcript ddo. 3. Dec. 1799. B. 204.

auch iſt aller ſonſtige Exceß ein für allemal verbothen.

Reſcript. ddo. 4. Jänner 1800. B. 205.

Endlich kommen den königlichen Hofgerichts-Räthen auch noch mehrere Pecunial-Vorrechte zu ſtatten, deren ich oben (§. 54.) Erwähnung gemacht habe, als z. B. Einrechnung der bereits er-

legten Taxen, im Falle ſie eine höhere Beſoldung oder Stelle erhalten; Einrechnung der vorgängigen Dienſtjahre bey ihrer Beförderung zur oberſten Juſtiz-Stelle;

Beylage 172 9no.

Perpetuität ihrer Stellen, und der ganze Bezug ihres Geſammtſammt-Gehaltes im Quieſcenzfalle;

Beylage 102. §. 18.

Erſatz der Umzugskoſten;

Beylage 174 et 102. §. 13.

Befreyung von Caſerne- und Service-Geldern von ihren eigenthümlichen, ſelbſtbewohnenden Häuſern.

Reſcript ddo. 23. April 1760. B. 206.

Daß dieſes Privilegium durch den §. 7. der Straubinger Hofoberrichteramts-Ordnung dahier nicht aufgehoben worden ſey,

Reſcript ddo. 31. May 1777. 7mo. B. 207.

ſcheinet mir auſſer allem Zweifel.

Inzwiſchen bleibt richtig, daß die königlichen Räthe von dem ſechsmäßigen Weinaufſchlag von jedem Eimer Wein, wie ihnen derſelbe in Keller kömmt, befreyet ſind:

Reſcript ddo. 12. April 1624. B. 208.

indem dieſe allerhöchſte Befreyung nach den ſpäteren Weinaufſchlags-Mandaten nur ſuſpendirt ſeyn ſollte, im Grunde aber ohne die mindeſte Surrogirung gänzlich aufgehoben worden iſt,

Extract. Mandati ddo. 16. April 1749. §. 2. B. 209.

mit welchen alle nachfolgenden Weinaufſchlags-Mandate de annis 1760 — 1769 übereinſtimmen.

Die königlichen Räthe ſind ferner nicht allein von ihren Hof-Kriegs- und Landſchafts-Zinſungen ſteuerfrey,

Reſcript ddo. 21. Hornung 1663. B. 210.

ſondern auch nicht ſchuldig ihr ſteuerbares Vermögen ſpecifice anzugeben.

Reſcript ddo. 8. April 1660. B. 211.

So wie ſie auch ſammt ihren hinterlaſſenen Witwen, ſo lange dieſe ihren Stand nicht ändern, und ihre Kinder von der Ordinari-Steuer befreyet bleiben.

Reſcript ddo. 14. Juny 1690. B. 212.

§. 80.

Die königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Räthe haben ihre eigene Uniform, welche durch die oben (§. 55.) angezogenen Geſetze beſtimmt iſt, worauf ich mich bewerfe; nur habe ich hier noch ein paar Inhäſiv-Verordnungen anzuführen, wodurch der allerhöchſte Wille deutlichſt zu erkennen gegeben wird, daß dieſe den königlichen Hofgerichts-Räthen allergnädigſt bewilligte Uniform von keinem, der nicht wirklich Rath iſt, getragen, noch von den beſagten Räthen ſelbſt gegen die vorgeſchriebenen Formen mißſtaltet werden ſollte.

Reſcript ddo. 21. März 1800. Reſcript ddo. 3. July 1801. Und General-Landes-Commiſſariats-Auftrag ddo. 23. März 1805.	Beylage 213.

§. 81.

Auch für die königlichen Hofgerichts-Räthe beſtimmt die Hofraths-Ordnung und einzelne höchſte Reſcripte den Umfang ihrer Dienſtverrichtungen, ſo wie dieſelben ſich durch Privat-Geſchäfte, Vormundſchaften u. d. gl. nicht davon abhalten laſſen ſollen. (§. 56.)

Beylage 163.

Fer-

Ferners iſt hier noch anzuführen, daß dieſelben ſich vorzüglich ſollten angelegen ſeyn laſſen, die Partheyen in Güte zu vergleichen,

Reſcript ddo. 17. Jänner 1800. B. 214.

und einen genaueren Umgang mit den Advokaten zu vermeiden.

Reſcript ddo. 14. Jänner 1800. B. 215.

§. 82.

Die Vorrechte der königl. Hofgerichts-Räthe ſind nicht unbedeutend, wie wir bereits einiger Maſſen gehört haben. Dieſem ſchließt ſich aber noch vorzüglich an,

a) das durch ein in ſeiner Art einziges Gutachten erhaltene Privilegium Nobilitatis rückſichtlich der Obſignation und Inventur bey ihren Verlaſſenſchaften,

Signat. ex intimo ddo. 2. Dec. 1755. B. 72.

b) die ihnen zugeſtandene Siegelmäſſigkeit und alle daraus entſpringenden Vorrechte.

Cod. jud. bav. cap. 20. §. 9. n. 7.

Sie genieſſen ferners

a. gröſſere Vorrechte, als ehedem den Neuadelichen zugeſtanden worden ſind;

Signat. ddo. 20. Febr. 1677. B. 65.

und ſind

b. vom Kriegsdienſte befreyet.

Extrakt aus dem Militär-Kantons-Reglement ddo. 30. reſpekt. 7. Jän. 1805. B. 216.

Es iſt ihnen ſogar, wie allen übrigen Dicaſterial-Perſonen die Leiſtung der Wach- und ſonſtigen Dienſte in der Eigenſchaft als bürgerliche Schützen verbothen.

Reſcript. ddo. 2. July 1800. B. 217.

c) Sie leiſten ihre Zeugſchaft in civilibus nicht eidlich, ſondern blos auf guten Treu und Glauben.

Reſcript ddo. 14. Jänner 1785. B. 218.

d) Der nähere Anſpruch zu einer Directors-Stelle gehöret unſtreitig auch zu den Vorrechten eines ſich in einem beſonderen Grade auszeichnenden Rathes, beſonders da eine ſolche Beförderung allerdings noch weiter führen kann.

Beylage 1 b. Lit. B. §. 9. n. 6.

Endlich kann man als eines der angenehmen Vorrechte der königlichen Räthe zählen, daß ihnen die Ortsmagiſtrate zu anſtändigen Wohnungen verfänglich verhelfen müſſen,

Reſcript ddo. 16. Juny 1688. B. 219.

ferners, daß ihnen das kleine Weidwerk auf ihren allenfallſigen Hofmarksgründen zuſtehet;

Reſcript ddo. 29. Dec. 1667. §. 2, et ddo. 7. April 1679. B. 220.

auſſer dem iſt ihnen jedoch das Jagen und Pürſten ſchärfeſt verbothen.

Extract. Reſcript. ddo. 28. May 1717. ddo. 27. Aug. 1717 und ddo. 25. Jänner 1718. B. 221.

§. 83.

Seit dem die ehemals gewöhnlichen Ferien ganz aufgehoben ſind, iſt es den königlichen Hofgerichts-Räthen geſtattet unter dem Jahre mit Bewilligung des Directorii einen Monat zu ihrer Erholung zu verwenden.

Beylage 183.

Inzwiſchen iſt dadurch keineswegs die Verordnung aufgehoben, wornach kein Rath ohne Vorwiſſen des Directorii auch nur auf einen Tag oder über Nacht verreiſen darf.

Reſcript ddo. 3. Sept. 1759. 1mo. B. 222.

Was hingegen die Reiſe-Lizenzen über vierzehn Tage auſſer Landes oder an das höchſte Hoflager betrift, ſo ſtehet es nicht in den Mächten des Directorii dieſelbe zu ertheilen, ſondern es muß darüber gutachtlich einberichten, und die Bewilligung von der allerhöchſten Stelle erwarten.

Beylage 184 und 185.

§. 84.

Endlich kommen den königlichen Hofgerichts-Räthen auch noch die allerhöchſten Zuſicherungen der Wittwen-Gehalte und Beyträge für ihre rückgelaſſenen Kinder zu ſtatten, worüber ich oben ſchon (§. 59.) die geſetzlichen Beſtimmungen angeführt habe.

IV. Titel.
Von den Acceſſiſten bey dem königlichen niederbaierischen Hofgerichte.

§. 85.

Die Bildung zum künftigen Staatsdienſte durch ſtufenweiſe Vorbereitung zu demſelben iſt gewiß das ſicherſte Mittel, vortreffliche Geſchäfts-Männer zu erhalten; es iſt daher ganz nach dem Beyſpiele der vorigen Regierung

Reſcript ddo. 2. et ddo. 19. Jänner 1775. B. 223.

auch dermalen wieder bey jedem Collegio eine gewiſſe Anzahl junger Leute unter den Namen Acceſſiſten angeſtellt, die durch

beſtändige Bildung und Prüfung ſich zu dem wirklichen Staats-dienſte befähigen können.

Die geſetzlichen Erfoderniſſe zum Acceß gelangen zu können, ſind:

1) Völlige Zurücklegung der akademiſchen Laufbahne,

2) Ausweiſung darüber durch das Absolutorium,

3) Praxis bey einer Gerichts-Stelle auf dem Lande wenigſtens durch ein volles Jahr,

Beylage 197. und Reſcript ddo. 20. July reſpect. 8. Aug. 1803. B. 224.

4) Unterwerfung der ſtrengen Prüfung, beſonders über Wiſ-ſenſchaften der vorgeſchriebenen Lehrkurſe, und was nebſt dem in der Amtspraxis zu erlernen iſt.

Organiſation der churfürſtl. Landes-Direction von Baiern ddo. 15. Auguſt 1803. §. 8. n. 4. B. 1. b.

§. 86.

Dieſer Acceß giebt aber weder ein wirkliches Recht zur Anſtellung, noch iſt eine Zeit beſtimmt, wie lange derſelbe dauern müſſe, obgleich er nicht länger als zwey Jahre dauern darf, nach deren Verfluß derjenige Acceſſiſt, welcher in der Zwiſchenzeit nicht angeſtellt worden, wieder austreten muß.

Es iſt daher nur ein Vorbereitungszuſtand, mit welchem gar kein Recht, kein Titel und keine Beſoldung verknüpft iſt; übrigens jedoch auch nur der einzige, deſſen Verrichtungen zwey Jahre hindurch ganz unentgeltlich geleiſtet werden müſſen, wo im Gegentheile andere, z. B. Aktuare, Diurniſten, Praktikanten, die auch geſetzlich nur unter diejenigen gerechnet werden, welche erſt in der Vorbereitung zum wirklichen Staatsdienſte ſtehen, doch ſchon, vorzüglich die erſteren, nicht unbedeutende Dienſt-Erträgniſſe genieſſen.

§. 87.

Aus eben dem Grunde der bloſſen Vorbereitung haben

1) die Acceſſiſten kein Recht, ſogleich den Raths-Sitzungen beyzuwohnen, ſondern dieß kömmt auf das Directorium an,

2) aber auch dann haben ſie nur ein votum consulativum;

Beylage 201.

3) es ſoll zwar zu den Vergleichungs-Commiſſionen allzeit ein Acceſſiſt beygezogen werden;

Beylage 214.

4) Selbſt aber dürfen ſie als Commiſsarius inſtruens keine Commiſſion abhalten.

Extract. Reſcript. ddo. 5. März 1806. B. 225.

§. 88.

Die nächſte Hoffnung, die ein Acceſſiſt nähren kann, iſt ſeine Beförderung zum wirklichen Staatsdiener, wobey es vorzüglich auf ſeine Befähigung und ſeinen Dienſtfleiß ankömmt.

Für die Acceſſiſten bey den adminiſtrativen Stellen ſind die Beförderungs-Grade ins beſondere angegeben, aber auch bey den Juſtiz-Stellen hat der Acceſſiſt eine, auch den unbegränzteſten Ehrgeitz, befriedigende Ausſicht, ſobald er einmal wirklicher Rath geworden iſt.

Beylage 1. b. Lit. B. §. 9. n. 6.

V. Titel.
Von dem Bannrichter bey dem königlich niederbaierischen Hofgerichte.

§. 89.

Die Stelle eines königlichen Bannrichters iſt in unſern vaterländiſchen Geſetzen beſtimmt.

Derſelbe iſt kein königlicher Rath, und daher auch nicht in dem Hofgerichts-Status aufgenommen.

Beylage 146 und 190.

Er hat auch nur in jenen Fällen Sitz und Stimme, die ſeiner Bearbeitung überlaſſen worden ſind, und iſt daher verpflichtet dem Directorio zu melden, wann er mit derſelben fertig iſt, um vorgelaſſen zu werden;

Bettelordnung ddo. 23. Jänner 1751. §. 16. B. 226.

doch ſollte alsdann ſein Votum auch decisiv ſeyn:

Reſcript vom 20. März 1756. B. 181.

Allein dieß wird hier ex obſervantia contraria nicht beobachtet.

Es haben zwar verſchiedene Reſcripten nicht allein deſſen Adhibirung beſchränkt,

Reſcript. ddo. 9. März 1773. B. 227.

ſondern ſchon vor mehr als einem Viertel-Jahrhundert die Bannrichter als überflüſſige Leute erklärt und abgeſchaft.

Reſcript ddo. 16. Auguſt 1779. B. 228.

Dem ungeachtet ſind ſie hier und da noch immer beybehalten, und den Regierungen überlaſſen worden, ſelbe bis zu ihrem Ableben in Criminal-Geſchäften zu gebrauchen.

Reſcript ddo. 6. May 1784. §. 6. B. 229.

Dermalen beſtehet nur mehr bey dem hieſigen königl. Hofgerichte ein Bannrichter, der aber auch der letzte ſeiner Art bleiben wird, indem Seine königliche Majeſtät allergnädigſt zu erklären geruhet haben, daß nach deſſen Abgang keiner mehr angeſtellt werden würde.

Reſcript ddo. 15. Febr. 1804. B. 230.

VI. Titel.

Von den königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Sekretären.

§. 90.

Man ſollte glauben, daß die Sekretäre das wären, was man ehedem Rathſchreiber genannt hat: allein ein Rathſchreiber war weniger als der Sekretär, obgleich er auch manchmal deſſen Verrichtungen beſorgte, und neben dem Sekretär auch den Rathsſitzungen beywohnte: daher bath z. B. anno 1598 unter andern der Kanzeliſt Widmann: „da dem dermaligen Sekretari vielleicht zu ſchwer fallen möchte, ſeine Stelle allein neben einem Rathſchreiber zu verrichten, ſo bitte er, daß ihm in dem fürſtl. Regiment neben einem Rathſchreiber Rathſitz ertheilt werden möchte.“

Der Sekretär war eigentlich derjenige, welcher das Raths-Protokoll in Rechtsangelegenheiten führte, und der Rathsſchreiber, welcher die anderen Expedienda beſorgte, obgleich ein ſich noch vorfindiges Memoriale, was dem Rathſchreiber zu thun obgelegen,

Beylage 231.

ihn ſo zu ſagen zum Diabolus rotæ des Hofgerichtes macht.

Meine obige Vermuthung finde ich aber dadurch beſtärket, daß in dem zu Gunſten des Erhard Wünchner erſtatteten Berichte geſagt wird, „daß wegen der in exitu anni wieder aufnemmenden ſtarken Expedition die Rathſchreibers-Stelle bald zu beſetzen wäre.“

Ferners kömmt nicht nur in einem höchſten Reſcripte die Bemerkung vor, „daß beynebens, der Obſervanz nach, alle Expeditiones in Polizeyſachen in eines Rathſchreibers Verrichtungen einlaufen", ſondern in einer Bittſchrift um ein auszufertigendes Atteſtat heißt es: „verhoffe ich, in meinen Verrichtungen Amt Signierungen dann Berichtverfaſſungen ſowohl in Polizey und Kürchenſachen als auch in militaribus genugſambe Satisfaction gegeben zu haben." — Dann in einem andern derley Geſuch heißt es: „und Verrichtungen ſowohl in Lehen, Kirchen, Polizei, militar, Kranckhen, vnd Petlſachen ꝛc. allen Fleiß erzaigt ꝛc."

Der Rathſchreiber ſaß in den Raths-Sitzungen, und führte ſein eigenes Protokoll in Polizeyſachen.

Durch die neu verbeſſerte Hofraths-Kanzley-Ordnung d. a. 1766. wurden die Rathſchreiber zu bloſſen Controlleuren des Einlaufes herabgeſetzt.

Neue verbeſſerte Hofraths-Kanzley-Ordnung de anno 1766. art. 7. und 8. §. 2. B. 232.

und daher dieſelben auch bald darauf als ganz überflüſſig aufgehoben,

Beylage 228.

bey dem es auch blieb.

Wir haben daher nur Sekretäre bey dem königlichen Hofgerichte, welchen die Führung der Raths-Protokolle und die Expeditions-Aufſätze überlaſſen ſind.

Hofraths-Kanzley-Ordnung vom Jahre 1779. art. II. B. 233.

§. 91.

Die ſtatusmäſſige Zahl der königlichen Hofgerichts-Sekretäre iſt ſechs.

Beylage 190.

Sie ſollen die Rechten abſolvirt haben,

Beylage 233. und Beyl. 1. b. art. 8. n. 2. et art. 9.

und konnten ehedem ohne erheblichen Urſachen nicht aus den Kanzeliſten genommen werden,

Reſcript ddo. 24. May 1791. B. 234.

welches aber dermalen mit weit mehr Uebereinſtimmung der Dienſtverhältniſſe vielmehr als eine Vorbedingniß erfodert wird.

Beylage 1. b. art. 8. n. 2.

Ihrem Range nach gehören die königlichen Hofgerichts-Sekretäre in die achte Klaſſe, und haben den Eintritt in das Ritter-Zimmer.

Beylage 166 und 167.

Sie gehen allen Doktoren und Licentiaten vor.

Reſcript ddo. 4. Jänner 1707. B. 235.

Ihre dermalige Beſoldung iſt anſehnlich, und beſtehet mit Einrechnung des Nebenbezuges, ſtatt der ehemaligen Natural-Getreidzulage, für die zwey Aelteſten in 1000 fl. und für die vier übrigen in 950 fl.

Beylage 171.

Dabey kommen ihnen auch die Commiſſions-Gebühren mit täglichen 5 fl. zu Statten.

Beylage 1. Lit. a. præcip. S. 55.
Beylage 204. und Reſcript ddo. 27. Febr. 1793. B. 236.

Sie ſind von Hof- Kriegs- und Landſchafts-Zinſungen befreyet;

Beylage 210.

ſo wie ſie auch den Vortheil der Perpetuität ihrer Stellen, der Einrechnung der bezahlten Taxen und der Vergütung der Umzugsköſten (§. 54.) zu genieſſen haben.

Ihre Amtskleidung iſt ebenfalls in den oben (§. 55.) angeführten Geſetzen beſtimmt.

Die ebenfalls ſchon angezogene Kanzleyordnung (Beyl. 233) giebt ihre Dienſtverrichtungen genau an, nur habe ich hier noch zu bemerken, daß die Sekretäre ausſchließlich alle Vidimirungen vorzunehmen haben, dagegen ſie ſich dafür nach einer ausdrücklichen Verordnung kein beſonderes Douçeur zueignen dürfen.

Reſcript ddo. 7. Jänner 1789. B. 237.

Sie genieſſen überdieß das Recht der Siegelmäſſigkeit

Cod. jud. cap. §. 9. n. 7.

und haben die Befugniß, Contracte unter eigener Fertigung zu errichten, auf Verſuch und Widerruf erhalten.

Reſcript ddo. 20. Dec. 1675. B. 238.

Sie ſind vom Kriegsdienſte befreyet,

Beylage 216. §. 4. Lit. b.

ſo wie ihnen auch die Wach- und ſonſtigen Dienſte in der Eigenſchaft als Schützen verbothen ſind.

Ihre Befähigung gewährt ihnen Ausſichten zu geheimen Sekretäre und ſelbſt zu Rathsſtellen.

Beylage 1. b. §. 9. n. 4.

Ferien ſind ihnen keine beſtimmt zugewieſen, allein ſie müſſen ſich darin wie die übrigen Dicaſterial-Perſonen nach den beſtehenden Verordnungen reguliren.

Endlich kommen auch ihren Wittwen und Kindern alle jene landesväterlichen Wohlthaten zu guten, worüber ich oben (§. 59.) die geſetzlichen Beſtimmungen angeführt habe.

VII. Titel.

Von dem königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Expeditor.

§. 92.

Der Hofgerichts-Expeditor begleitet eine von jenen wenigen Stellen, die ſeit ihrer Entſtehung weder ihren Namen, noch ihre Dienſt-Verhältniſſe merklich geändert hat — ſogar blieb ſie ſich in der Zahl gleich, da ich nicht gefunden, daß je mehr oder weniger als ein Expeditor bey dem königlichen Hofgerichte angeſtellt geweſen wäre. In ſeinem Range kommt derſelbe in die achte Klaſſe, und zwar unmittelbar nach den Sekretären.

Es iſt zwar derſelbe in der Rangordnung (Beyl. 167.) nicht genannt; allein ich glaube, daß er nach ſeinem ganzen Dienſt-Verhältniße den Rechnungskommiſſarien gleichzuhalten iſt, zudem nennet ihn auch das allerhöchſte Organiſations-Reſcript (Beyl. 190) gleich nach den Sekretären.

Seine Beſoldung beſtehet mit Einſchluß des in Geld angeſchlagenen Getreid-Emoluments in 1300 fl. Seine Stelle iſt ebenfalls perpetuirlich.

Eine Amtskleidung iſt zwar für denſelben nicht vorgeſchrieben, es iſt aber aus der Analogie und dem für das geheime Kanzley-Perſonal erlaſſenen Uniformirungs-Reſcripte zu vermuthen, daß derſelbe in die Categorie der Sekretäre gehöre; übrigens ſind ſeine Dienſtverrichtungen in der Kanzleyordnung angegeben.

Derſelbe erſcheinet jedoch nach ganz verſchiedenen Verhältniſſen:

1) als Expeditor, quá talis,
2) als Taxator, und
3) als Depoſitarius.

Als Taxator ſtehet derſelbe nicht unter dem königlichen Hofgerichte, und hat auch die ſämmtlichen Taxen nicht dem königlichen Hofgerichte, ſondern der königlichen Landes-Direction zu verrechnen.

Als Expeditor aber muß er ſich nach obiger Kanzley-Ordnung fügen, und ſtehet, ſo wie rückſichtlich der Depoſiten allerdings unter dem königlichen Hofgerichte. In dieſer Hinſicht iſt ihm ſogar eine königliche Hofgerichts-Depoſiten-Commiſſion zur Seite gegeben, ohne welcher derſelbe nichts unternehmen kann.

Reſcript ddo. 10. Sept. 1793. B. 239.

Uebrigens iſt ihm aller Bezug von Depoſitionsgebühren unterſagt.

Reſcript ddo. 31. März 1806. B. 240.

Daß der Expeditor ſiegelmäßig ſey, und die davon abhangenden Vorrechte genieſſe, habe ich nirgends finden können; da ſie ihm aber in Praxi zugeſtanden werden, ſo glaube ich, daß dieſes eine ungültige Extenſion eines Geſetzes iſt, das ſeiner Natur nach nur einer beſchränkenden Auslegung unterliegen kann.

Dagegen hat es keinen Anſtand, daß demſelben die Befreyung vom Militärdienſte zukomme, und daß ihm auch Ferien angegönnet, und Reiſe-Lizenzen nach der vorgeſchriebenen Norme ertheilt werden können, obgleich es nur aus höchſt wichtigen Urſachen geſchehen kann, da er allein bey ſeinem Amte iſt, und daſſelbe unaufhörlich fortgehen muß.

Die Wohlthat, die einsmalen ſeiner Wittwe und Kindern, wie denen eines jeden anderen Staatsdieners zukommen kann, iſt in den allerhöchſten Verordnungen beſtimmt, die ich ſchon mehrfältig dießfalls angezogen habe.

VIII. Titel.

Von den königlichen niederbaierischen Hofgerichts-Registratoren.

§. 93.

Die Zahl der hieſigen Regiſtratoren war nach den verſchiedenen Verhältniſſen des Collegiums bald minder, bald gröſſer, und wohl auch eine Zeit hindurch ein Oberregiſtrator dahier beſtellt. Der neueſte Status (Beyl. 190.) beſtimmt aber ihre Zahl auf vier ohne Unterſchied unter ihnen.

Nach ihrem Range ſtehen ſie in der achten Klaſſe (Beyl. 167.) Ihre Beſoldung iſt mit Einſchluſſe des zu Geld angeſchlagenen Getreid-Emoluments 900 fl. Nur hat der älteſte unter ihnen an der Beſoldung 50 fl. mehr als die übrigen, folglich 950 fl. (Beyl. 171.)

Auch bey den Regiſtratoren tritt die Perpetuität ihrer Stelle ein.

Ihre Amtskleidung beſtimmen die ſchon oben angezogenen allerhöchſten Verordnungen und ihre Dienſtpflichten die oben erwähnte Kanzley-Ordnung — nur inhibirt ihnen die oben angeführte neuere Verordnung ſich Inſpections-Gebühren zuzueignen,

(Beylage 240.)

ſo wie die ſämmtlichen königlichen Regiſtraturen ſpecialiter angewieſen ſind, den königlichen Hofſtäben mit Ausfolglaſſung der Akten ſchleunigſt an Handen zu gehen.

Bekanntmachung ddo. 8. Juny 1805. B. 241.

Die Siegelmäſſigkeit iſt den königlichen Hofgerichts-Regiſtratoren dahier durch die den ſämmtlichen in München ſtehenden königlichen Regiſtratoren ertheilte Spezial-Bewilligung

Reſcript ddo. 3. Juny 1763. B. 242.

keineswegs zugeſtanden, indem hier auch wieder von einem Privilegio die Rede iſt, welches keine ausdehnende Auslegung leidet. Zudem wurden nicht nur zu damaliger Zeit die Münchner-Dicaſterien den auswärtigen Regierungen weit vorgeſetzt, ſondern dieß zeigte ſich auch noch in den neueſten Zeiten, wo ſogar Medizinal-Räthe und die Hofoberrichter den wirklich frequentirenden Räthen bey den äuſſeren Regierungen, die doch Characterem repræſentativum hatten, vorgezogen worden ſind.

Beylage 167. IV. und V. Claſſe.

Allein; nachdem das hieſig-königliche Hofgericht dem Münchner ganz equiparirt iſt, ſo kann allerdings auch dieſe allergnädigſte Verleihung auf die hieſigen Regiſtratoren extendirt werden, obgleich man meines Erachtens ſicherer und conſequenter zu Werke gehen würde, wenn man ſich darüber geſetzliche Erläuterung erbäthe.

Daß übrigens den königlichen Hofgerichts-Regiſtratoren auch die Befreyung vom Milizen-Zwange zu Statten komme, wird wohl keiner Erwähnung bedürfen.

Endlich bewerfe ich mich rückſichtlich der Ferien, Reiſe-Lizenzen, Wittwen- und Kinder-Gehalte auf das, was ich oben bey dem königlichen Hofgerichts-Expeditor vorgebracht habe.

IX. Titel.

Von den königlich niederbaieriſchen Hofgerichts-Kanzeliſten.

§. 94.

Die Zahl der königlichen Hofgerichts-Kanzeliſten dahier war nach dem neueſten Status auf zwölf feſtgeſetzt;

Beylage 190.

nachdem aber das ganze Fürſtenthum Paſſau dem hieſigen Hofgerichts-Sprengel beygelegt worden iſt, wurde ihre Zahl auf vierzehn vermehrt.

Reſcript ddo. 15. July 1806. B. 243.

Der Kanzeliſten wird in keiner Rangordnung Erwähnung gemacht, ſie gehören aber wohl auch der Analogie nach in die achte Claſſe.

Ihre Beſoldung iſt unter allen gleich. (Beyl. 171.) Wenn ſie zu Lokal-Commiſſionen gebraucht werden, erhalten ſie täglich 3 fl. 30 kr.

Beylage 1. a.

Dem Repartitor hingegen iſt aus eben der Urſache, weil er nicht zu Lokal-Commiſſionen gebraucht werden darf, etwas mehr beygelegt.

General-Landes-Commiſſariats, als Provinc. Etats-Kuratel-Correſpondenz ddo. 15. Jänner 1806. B. 244.

Die königlichen Hofgerichts-Kanzeliſten haben ſich übrigens auch der Perpetuität ihrer Stellen zu erfreuen, und können ſich durch eine geſetzliche Amtskleidung vor anderen Unbedienſteten auszeichnen.

Ihre Dienſtverrichtungen beſtimmt ebenfalls die Kanzley-Ordnung, nur muß hier die beſondere Bemerkung eingeſchaltet werden, daß einem unter ihnen die Vertheilung der Arbeiten beſonders anvertrauet iſt, der daher den Namen Repartitor führt, und, weil er ſich zu keinen Lokal-Commiſſionen gebrauchen laſſen kann, eine Beſoldungs-Zulage von jährlichen 150 fl. erhält.

General-Landes-Commiſſariats, als Provinc. Etats-Kuratel-Correſpondenz ddo. 15. Jänner 1806. B. 244.

Die königlichen Hofgerichts-Kanzeliſten ſind von allen Kriegsdienſten frey, und haben auch ohne höhere Studien die nächſten

Ausſichten zur Beförderung zu geheimen Kanzeliſten, und, mit höheren Univerſitäts-Studien, zu Sekretärs- und Regiſtrators-Stellen.

Beylage 1. a. Lit. b. §. IX.

Rückſichtlich der Ferien und Reiſe-Lizenzen ſtehen ſie mit dem übrigen Kanzley-Perſonale in gleicher Categorie, ſo wie auch ihren Wittwen und Kindern nach den beſtimmten Verhältniſſen der künftige Unterhalt huldreicheſt zugeſichert iſt.

X. Titel.

Von dem königlich niederbaierischen Hofgerichts-Rathdiener.

§. 95.

Der königliche Hofgerichts-Rathdiener iſt auch in dem Status des königlichen Hofgerichts aufgenommen.

Er hat 550 fl. jährliche Beſoldung, aber auch, nachdem das ſogenannte Eingabgeld aufgehoben worden iſt,

Beylage 163. Nro. 10mo.

keine weiteren Geld-Emolumenten, jedoch dermalen die Wohnung und die Beheitzung im königlichen Hofgerichts-Gebäude.

Seine Dienſtpflichten gibt die königliche Kanzley-Ordnung an.

Derſelbe iſt zwar nicht ausdrücklich von dem Militär-Dienſte ausgenommen; allein der Analogie nach hat es keinen Anſtand, daß er davon befreyet ſey.

Eben ſo kommen ihm auch die wohlthätigen Geſetze, welche für die Perpetuität der königl. Dienſte, und für die Wittwen und die nachgelaſſenen Kinder der königlichen Dienerſchaft gegeben ſind, zu Statten.

XI. Titel.

Von den königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Bothen.

§. 96.

Was ich von dem königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Rathdiener geſagt habe, gilt auch von den Hofgerichts-Bothen, nur daß ihre Zahl nach dem Status auf vier feſtgeſetzt, und ihre Beſoldung auf 330 fl. beſtimmt iſt.

Sie beziehen nebenbey noch für jeden Gang ein Laufgeld, und wenn ſie einer Parthey auf Execution eingelegt werden, auch Executions-Gebühren. Letztere hängen von der Beſtimmung des königlichen Hofgerichtes ab.

Die Laufgebühren ſind verſchieden: wenn ſie in causis Domini verſchickt werden, ſo erhalten ſie 12 kr. per Meile; gehen ſie aber in einer Partey-Sache, ſo müſſen ihnen 14 kr. per Meile bezahlt werden.

Reſcript ddo. 17. Sept. 1770. et ddo. 20. März 1788. B. 245.

Ueberdieß erhalten ſie auch noch den Lieferbatzen, eigentlich 6 kr., für jede eingelieferte Expedition, welche von dem Expeditionsamte in die Taxe eingerechnet, in ihre ſogenannte Büchſe gethan und quartaliter unter ſie gleichheitlich vertheilet werden.

Der in dem Beſoldungs-Status vorfindliche Unterſchied von Hofgerichts- oder Kanzley-Bothen iſt ein bloſſes Ideal, welches auf einer inneren Dienſtanweiſung beruhet; denn an und für ſich ſelbſt ſind ſie ganz einander gleich, und, einer wie der andere, Hofgerichts-Kanzleybothen.

Nur habe ich rückſichtlich ihrer Dienſtpflichten noch nachzutragen, daß ihnen, ſo wie allen Bothen, welchen Judicial-Acten und andere Expeditionen zur Uebergabe an Juſtiz-Stellen

anvertrauet werden, beſonders verbothen iſt, dieſelben an die Parteyen und an ihre Anwälde abzugeben.

Sign. revis. ddo. 29. Jänner 1800. B. 246.

Eben ſo beruhet die Benennung eines Aktenträgers auch nur auf einer innern Einrichtung, nach welcher ehemals ein eigener Aktenträger angeſtellt wurde, der die ſämmtlichen Akten und Produkten an die ausgeſetzten Proponenten vertragen, und die Reviſionen wieder abholen, dann die Einlieferung ſämmtlicher Befehle und Reſolutionen in der Stadt und Vorſtadt gegen Empfang von 6 Kreutzern beſorgen ſollte:

Königl. Hofkammer-Reſolution ddo. 5. Jän. 1785. B. 247.

dieſe Stelle wurde zwar nach der Hand wieder abrogirt;

Reſol. Sereniſsimi ddo. 13. März 1790 und Regierungs-Beſchluß ddo. 23. Aug. 1797. B. 248.

allein man fand ein Jahr darnach wieder, daß ſie nöthig ſey,

Directorial-Verfügung ddo. 23. May 1798. B. 249.

und ſo iſt es noch, nur daß derſelbe die Vertragung der Expeditionen unentgeltlich verrichten muß.

Anhang.

§. 97.

Als ein Theil des zum königlichen Hofgerichts-Dienſte gewidmeten Bothen-Perſonals gehören auch noch die hieſigen nach München fahrenden Bothen, welche die Obliegenheit haben, die königlichen Hofgerichts-Expeditionen und Acten, welche auf der Poſt nicht angenommen werden, zu verführen. Im übrigen ſtehen ſie aber in gar keinem weiteren Verbande mit dieſer hohen Stelle.

§. 98.

Eben ſo iſt es den Kanzley-Bothen erlaubt, durch ſogenannte Beybothen ihre Gänge über Land machen zu laſſen; da aber dieſe dem königlichen Hofgerichte nicht eingepflichtet ſind, ſo nimmt dasſelbe auch keine weitere Notiz von ihnen.

XII. Titel.

Von dem königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Kanzley-Wärter oder Heitzer.

§. 99.

Dieſe Stelle iſt in dem Status nicht bemerkt, aber durch die Parifikation mit dem königlichen oberbaieriſchen Hofgerichte, und die Nothwendigkeit der Säuberung des Hofgerichts-Gebäudes, der Aufſicht in ſelbem und der Heitzung der Oefen zur Sprache gekommen, und dermalen als ſtatusmäſſig anzuſehen.

Communicat des General-Landes-Commiſſariats ddo. 12. Juny 1805. B. 250.

Derſelbe hat nebſt ſeiner Beſoldung auch noch die Wohnung im königlichen Hofgerichts-Gebäude und Livrée, welche keiner der übrigen Bothen hat.

Communicat des General-Landes-Commiſſariats ddo. 1. März 1806. B. 251.

XIII. Titel.

Von dem königlich niederbaieriſchen Hofgerichts-Einſpänninger.

§. 100.

Der Einſpänninger iſt derjenige, der die Civil-Arreſtanten zu beſorgen und zu verpflegen hat.

Aus der sub Nro. 142 angeführten Beylage zeigt es ſich, daß er ſchon in den älteſten Zeiten zu dem niederen Hofgerichts-Perſonale gezählt wurde.

Derſelbe wird daher auch nicht nur bey dem königlichen Hofgerichte verpflichtet,

K. Rentdeputations-Signatur ddo. 8. July 1791. Regierungs-Signatur ddo. 7. Juny 1793. B. 252. a et b.

ſondern iſt auch in dem Beſoldungs-Status mit 83 fl. 47 kr. aufgenommen.

Beylage 171.

Ueberdieß hat derſelbe auch noch von jedem Arreſtanten Arreſtgeld 3 fl., und 17 kr tägliche Aufwartgebühr.

Beylage 253.

Er genieſſet auch nach ſeinem Verhältniſſe alle Vortheile und Vorrechte, welche die allerhöchſten landesherrlichen Verordnungen der königlichen Dienerſchaft huldreicheſt zuſichern.

Da dieſer Einſpänninger in der nämlichen Eigenſchaft wie der bey dem Falkenthurm in München angeſtellte Profoß erſcheinet, ſo glaube ich nicht unſachdienlich die wegen letzterem und dem dort angeſtellten ſogenannten Schlegel erlaſſenen allerhöchſten Verordnungen hier anzuführen, wornach deren politiſches und pecunialiſches Verhältniß ausgeſprochen iſt.

Reſcript ddo. 6. März 1665. Dann 7. et 17. Jänner 1771. B. 254.

Anhang.

§. 101.

Als letzten Vollzieher peinlicher Todes-Urtheile kann hier auch noch des Scharfrichters Erwähnung geſchehen, welcher aber eigentlich unter dem königlichen Landgerichte ſtehet, und daher

auch nicht unmittelbar zum königlichen Hofgerichte gehörig betrachtet werden kann.

Reſcript ddo. 4. reſpect. 21. Juny 1756. Regierungs-Signat. ddo. 18. Febr. 1669. et ddo. 7. Dec. 1774. B. 255.

Es hat zwar der hieſige Magiſtrat deſſen Verpflichtung behaupten wollen, allein die hieſige k. Regierung wies ihn damit ab.

Signat. ddo. 12. Aug. 1775. B. 256.

In den Zeiten der Vorurtheile hatte der Scharfrichter ein beſonderes Revenant bon von denjenigen, welche die Mühe ſich zu entleiben, ſelbſt übernahmen:

Reſcript ddo. 5. July 1698. und 3. Aug. 1673. B. 257.

heutiges Tages, wo Menſchengefühl durch richtige Aufklärung und geeignete Geſetze rege gemacht worden iſt, möchten aber wohl dieſe Sporteln zum größten Theile hinwegfallen.

Eben ſo kann derſelbe, ſeitdem er eine fixirte Beſoldung von 600 fl. genieſſet, keinen Anſpruch mehr auf jene Deputaten machen, die ihm ehedem eine Execution gewährte.

Scharfrichter-Deputaten. B. 258.

Obgleich ich nicht zweifle, falls derſelbe bey einem Herrſchafts-Gerichte eine Execution vorzunehmen hätte, ihm dieſe Deputaten allerdings gereichet werden müßten.

Auch müſſen ihm dermalen noch durchgehends die Fuhren- und Rittgelder mit 1 fl. 30 kr., reſpective 40 kr., bezahlt werden.

Signat. ddo. 20. Febr. 1623. Beylage 258. in fine.

XIV. Titel.

Von den königlichen niederbaierischen Hofgerichts-Advocaten.

§. 102.

Die königlichen niederbaieriſchen Hofgerichts-Advokaten theilen ſich vorzüglich in zwey Hauptabtheilungen, nämlich in die königlichen Fiskalen, und dann in die eigentlichen Advokaten, welche wieder in Hofgerichts-Advokaten und in Land-Advokaten unterabgetheilt werden können.

§. 103.

Der königlichen Fiskalen ſind dreyerley:

1) die Kammer-Fiskalen,
2) die Kirchen- und
3) die Militär-Fiskalen.

von den letzteren befindet ſich keiner bey dem hieſigem Hofgerichte.

Die Kammer- oder königlichen Fiskalen, die bey dem königlich niederbaieriſchen Hofgerichte noch angeſtellt ſind,

Reſcript ddo. 3. Auguſt 1799. B. 259.

ſind Ausnahmen von der allgemeinen Regel, nach welcher dieſelben als ſolche völlig aufhören könnten.

B. 1. a. I. Deput. sub fine.

Inzwiſchen haben wir viele landesherrliche Beſtimmungen, die ihre Verhältniſſe ſo ziemlich genau angeben.

Die verſchiedenen königlichen Verordnungen und die Rangordnung vom Jahre 1800 nennen ſie

äuſſere Fiskalen,

und letztere ſtellet ſie an den vorletzten Platz der 6ten Claſſe.

Alle übrigen Benennugen von Fiskalate, Fiskalamte, u. d. gl. ſind Ausdrücke, wofür keine geſetzliche Bewilligung aufgewieſen werden kann, und die ganz exzentriſch ſind, obgleich die höheren Landes-Stellen ſich derſelben ſelbſt zu den Aufſchriften an die Fiskalen bedienet haben.

Ihre Beſoldung iſt nicht gleich, und noch keineswegs feſtgeſetzet,

Reſcript ddo. 31. July 1799. B. 160.

indem das, was in dem oben angezogenen Beſoldungs-Regulative (Beyl. 171.) darüber vorkömmt, keineswegs die eigentliche Beſtimmung iſt, und die beziehende Beſoldung, welche ungefähr 1400 fl. beträgt, bey weitem nicht erreichet, wogegen aber alle anderen Emolumenten und Naturalien aufhören.

Da es keinem Zweifel unterworfen iſt, daß ſie wirkliche Staatsdiener ſind, ſo genieſſen ſie auch ungeachtet ihrer ſonſtigen Anomalien alle Vortheile wirklicher Staatsdiener, die ich oben ſchon öfters auseinander geſetzet habe. Dieſes iſt auch um ſo billiger, als dieſelben aus der Claſſe der Advokaten austreten mußten, und ihnen ſpecialiter unterſagt iſt, Geſchäfte für Privatperſonen zu führen.

Reſcript ddo. 31. July, und 3. Aug. 1799. B. 259 und 260.

Und eben daher ſind ſie auch in dem Wittwen-Penſions-Status in die 6te Claſſe aufgenommen worden. (Beyl. 186.)

Ihre Dienſtverrichtungen ſpricht die oben angezogene Stelle der königlichen General-Landes-Directions-Inſtruction (Beyl. 1. a.) im allgemeinen aus, nur iſt noch die Modifikation hinzugekommen, daß der eine die Geſchäfte des ehemaligen Straubinger-Regierungs-Bezirkes, und der andere jene des Landshuter- und Burghauſer-Regierungs-Bezirkes zu beſorgen hat.

Es haben aber Seine königliche Majeſtät auch gelegenheitlich der fiskaliſchen Receſſen einen abermaligen Beweis ihrer höchſten Sorgfalt für die Beſchleunigung der Prozeſſe dadurch gegeben, daß allerhöchſt-Sie ſogar die Cameral-Erinnerung für ertheilt angeſehen wiſſen wollen, wenn dieſelbe länger als reſpective 3 oder 5 Wochen ausbleibt.

Reſcript ddo. 17. März 1800. B. 261.

Den äuſſeren Fiskalen iſt die Uniform der königlichen Landes-Direktions-Räthe, jedoch mit beſchränkter Stickerey, bewilliget.

Reſcript ddo. 21. März 1800. 5to. Beyl. 213. et communicat. ddo. 15. Okt. 1800. B. 262. item B. 177.

§. 104.

Ich komme nunmehr auf die Kirchen-Fiskalen, eine wahre Zwitter-Gattung zwiſchen königlichen Staatsdienern und Advokaten. Sie haben von beiden ſo viel, daß man wirklich in Verlegenheit kommt, wenn man ihre Verhältniſſe beſtimmt angeben will.

Inzwiſchen ſind bey dem hieſigen königlichen Hofgerichte zwey Kirchen-Fiskalen angeſtellt.

Dieſelben werden zwar allerdings von der höchſten Stelle als ſolche decretirt, und wurden ehedem auch zur Beſorgung der landesfürſtlichen Rechte circa ſacra et advocatiam Eccleſiarum ſupremam verpflichtet.

Geiſtliches Raths-Dekret ddo. 30. Sept. 1799. B. 263.

Allein nachdem der geiſtliche Rath ſelbſt aufgelöſet wurde, und die königliche Landes-Direction die jura circa ſacra zu wahren erhielt, ſo bleiben den Kirchen-Fiskalen nur mehr die Rechts-

ſtreitigkeiten der königlichen Kirchen und milden Stiftungen, und nach der Lage der Sachen auch zuweilen der ſtändiſchen einzelnen Kirchen zu vertheidigen übrig.

Reſcript ddo. 6. Okt. 1802. B. 264.

Ob die Kirchen-Fiskalen in wirklichen königlichen Staats-Dienſten ſtehen, iſt eine noch unentſchiedene Frage. Nach dem Auflöſungs-Reſcripte des geiſtlichen Rathes ſollten dieſelben den erſten Deputationen der reſpectiven Landes-Directionen untergeben ſeyn;

Reſcript ddo. 6. Okt. 1802. Lit. b. n. 6. Beyl. 264.

allein dieſes kam nicht in Erfüllung, ſondern dieſelben ſtehen unter dem Adminiſtrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen. Sie mußten aber nebſt dem ſchon geleiſteten Advokaten-Eid auch noch einen beſonderen Dienſt-Eid leiſten, und die an ſie erlaſſenen Befehle werden — zum königlichen Kirchen-Fiskal-Amte — überſchrieben. Sie dürfen Uniforme tragen, u. ſ. w. Lauter Anſichten wirklicher Dienſt-Pflichten; Sie haben jedoch keine Beſoldung, und verbleiben noch immer Advokaten, die keine Staats-Diener ſind!

Bey Hofe glaube ich jedoch können ſie auf den Eintrit in das Ritter-Zimmer Anſpruch machen, da ihnen geſtattet iſt, die Uniform eines königlichen Sekretärs, welche den Eintritt daſelbſt haben, zu tragen;

Beylage 166.

Die neuere Rangordnung ſetzet die äuſſeren Fiskalen, wenn anders dieſer Ausdruck auf ſie paſſet, ſogar in die ſechste folglich in eine weit höhere Claſſe als die Sekretäre.

Beylage 167.

Beſoldung haben die Kirchen-Fiskalen keine, ſondern nur die Erlaubniß ihre Deſerviten nach der den ehemaligen Kammer-Fiskalen ertheilten Inſtruction in Anrechnung zu bringen,

Landshuter = Kirchen = Deputations = Communicat ddo. 4. Jänner 1800, nebſt Anlage, Beyl. 265. und Reſcript ddo. 18. Okt. 1800. B. 266.

wobey ihnen noch zu Guten kömmt, daß ſie alle Kirchen = Acten Fracht frey einſchicken können, und daher auch wieder ſo erhalten,

Geiſtliche Raths = Weiſung ddo. 10. Okt. 1800. B. 267.

daß ſie wie die königl. Fiskalen weder in duplo einzukommen haben, noch den ſogenannten Lieferbatzen zu bezahlen brauchen, und die Acta zur Einſicht ad ædes erhalten.

Auch iſt denſelben durch einen Special = Befehl bewilliget worden, die Uniform eines geiſtlichen Raths = Sekretärs zu tragen,

Resol. intimi ddo. 25. Nov. 1800. B. 268.

obgleich die königliche Landes = Direktion der Meynung war, daß man ihnen nach der Analogie der königl. Fiskalen eine etwas ausgezeichnetere geſtatten könnte.

Landes = Directions = Communicat ddo. 15. Okt. 1800. B. 262.

Ihre Dienſtverrichtungen habe ich oben ſchon im allgemeinen ausgeſprochen, nur habe ich noch insbeſondere nachzutragen, daß ſie auch für den Schulfond arbeiten mußten, und daher auch der unmittelbaren Leitung der in Kloſterſachen angeordneten Special = Commiſſion untergeben waren.

K. Adminiſtrations = Rath der Kirchen und milden Stiftungen Reſcript ddo. 6. May 1803. B. 269.

Uebrigens wird denſelben doch geſtattet, auch für Privat = Leute Rechtsſtreitigkeiten zu führen; nur können ſie alsdann nicht auch für die Kirche gegen jene Parteyen, von denen ſie Prozeſſe zu behandeln haben, eine Patrocinanz übernehmen.

Beylage 263.

Nachdem es nun noch nicht ausgemacht iſt, das die Kirchen-Fiskalen wirkliche königliche Staatsdiener ſind; ſo kann man ih-

nen auch vor der Hand die Vortheile und Vorrechte der königl. Staatsdiener weder zu ⸗ noch abſprechen.

§. 105.

Die königlichen Hofgerichts⸗Advokaten im engeren Sinne wurden ehedem, wie wir aus der Beſchreibung des älteſten Hofgerichts⸗Regiſtratur⸗Buches wiſſen, Redner genennet. — Unſer Codex nennet ſie auch Vorſprecher. Der Vorzug, den man der lateiniſchen Sprache und dem römiſchen Rechte vor dem vaterländiſchen einräumte, verdrängte aber bald die erſtere Benennung, und gab dem Ausdrucke Advocat das deutſche Bürgerrecht.

Hofgerichts⸗Advokaten werden vorzüglich dadurch von den Land⸗Advokaten unterſchieden, daß jene am Sitze des königlichen Hofgerichtes domizilirt ſind.

§. 106.

Ihre Zahl iſt ſeit der Regulirung des Status der hieſigen Hofgerichts⸗Advokaten beynahe verdoppelt worden, und wurde letztlich auf vierzehn feſtgeſetzt.

Beylage 259 und 190.

Dieſelben müſſen ſich vor ihrer Aufnahme, welche durch die höchſte Stelle ſelbſt geſchieht, vor dem hieſigen königlichen Hofgerichte, bey welchem ſie auch verpflichtet werden, examiniren laſſen.

Beyl. 1. a. sub fine §. „Die Regierung zu Amberg“ præc. S. 56.

Nach dem Codice ſollten ſie alle graduirt haben; allein Seine königliche Majeſtät haben nicht nur ungraduirte zu königlichen Hofgerichts⸗Advokaten aufgenommen, ſondern ſcheinen durch eine neuere Verordnung denſelbe dieſes Erfoderniß im allgemeinen nachſehen zu wollen.

Beylage 137.

§. 107.

So groß der Einfluß der Advokaten auf das Wohl und Wehe der einzelnen Staatsbürger iſt, und ſo beſtimmt dieſelben in ihren Verhältniſſen gegen den Staat gebunden ſind, und gewiß auch unter jene Gegenſtände gehören, die eine vorzügliche Aufmerkſamkeit erheiſchen: ſo erklären doch unſere Geſetze mit dürren Worten, daß die Advokaten keine Staatsdiener ſind.

Reſcript ddo. 12. April 1800. B. 270.

Aus dieſem Grundſatze folgt:

1) Daß denſelben auch ohne weitere Entſchädigung (ich vermuthe nemlich, daß in dem hier angezogenen allerhöchſten Reſcripte das Wort Entſchuldigung Entſchädigung heiſſen ſoll, folglich ſich hier in der Generalien-Sammlung ein Druckfehler eingeſchlichen habe) und ſogar auch ohne vorgängiger gerichtlichen Judicatur die Praxis wieder abgenommen werden könne.

Reſcript ddo. 18. Nov. 1799, und 31. Dec. 1799. B. 271.

Obgleich ſich ein Spezial-Fall ergeben hat, wo das königl. oberbaieriſche Hofgericht und die oberſte Juſtiz-Stelle das Gegentheil ausgeſprochen haben.

Sentenz ddo. 1. Okt. 1804. reſpect. 20. März 1807. B. 272.

2) Daß dieſelben weder auf einen beſtimmten Rang unter den Staatsdienern, noch

3) auf die Vortheile Anſpruch machen können, die den wirklichen Staatsdienern zu Statten kommen. Dem ungeachtet genieſſen ſie doch verſchiedene Vorrechte, die ihnen nicht wohl verſagt werden konnten, ſo z. B.

a) genieſſen ſie das Forum privilegiatum des königlichen Hofgerichtes.

Beylage 137. Reſcript ddo. 18. Auguſt reſpect. 21. Sept. 1792. B. 273.

b) Sind ſie nicht Kriegsdienſtpflichtig.

Militär-Kantons-Reglement ddo. 7. Jän. 1805. II. §. 4. lit. l. B. 216.

c) Können ſie bey allen Gerichten ohne Unterſchied Patrocinanz leiſten,

Reſcript ddo. 3. Auguſt 1799. B. 259. und Reſcript ddo. 2. April 1802. B. 274.

d) wovon ſogar das Wechſelgericht nicht ausgenommen iſt.

Reſcript ddo. 2. April 1802. B. 274.

e) Darf kein Prokurator bey den königlichen Landes-Stellen etwas eingeben, was nicht von einem Advokaten unterſchrieben iſt.

Beylage 259.

6) Sind die Winkel-Agentien ſtrengſtens verbothen.

Reſcript ddo. 3. Aug. 1799. B. 259.

Reſcript ddo. 15. Aug. 1799 — ddo. 14. reſp. 23. Aug. 1802 — ddo. 22. April reſp. 16. May 1803. } Beylage 275

Dagegen verlieren ſie auch die Advocatie, wenn ſie in beſondere, hinlänglich erträgliche Dienſte übertreten.

Reſcript ddo. 20. Nov. 1799. B. 276.

Gleiche Verhältniſſe hat es ungefähr mit den

§. 108.

königlichen Land-Advocaten,

das heißt, denjenigen königlichen Hofgerichts-Advokaten, welche nicht am Sitze des königlichen Hofgerichtes domizilirt ſind.

Ihre Zahl hat zwar keine beſtimmte Beſchränkung erhalten, allein Seine königliche Majeſtät haben bey beſonderen Anläßen

Gelegenheit genommen, allerhöchſt Ihre Entſchlieſſung, dieſelbe nicht vermehren zu wollen, an Tag zu legen.

Allerhöchſte Entſchlieſſung ddo. 31. May 1805. B. 277.

Unter dieſen Land-Advokaten giebt es eine beſondere Gattung, die einem ganz eigenem Verhältniſſe ihre Entſtehung zu verdanken haben.

Dadurch, daß viele baieriſche Unterthanen bey dem geiſtlichen Conſiſtorio zu Regensburg Eheſcheidungs-Prozeſſe auszuſtreiten hatten, welche ſie durch die diesſeitigen Advokaten führen lieſſen, wurde einigen Conſiſtorial-Advokaten per modum reciproci erlaubt, auch bey den hieſigen Gerichts-Stellen Patrocinanz zu leiſten, und dieſelbe in die Zahl der Land-Advokaten aufgenommen.

Beylage 259. und Reſcript ddo. 28. Nov. 1802. B. 278.

Es ſcheinet aber, daß man dieſes Reciprocum aus guten Gründen nicht ferner mehr geſtatten wolle, indem bereits mehrere derley Erledigungen nicht wieder beſetzt wurden, ob es gleich an Competenten nicht gefehlet hat.

Anhang.

§. 109.

Bey dem königlichen Hofgerichte ſind zwar weder

Prokuratoren,

noch

Notarien

angeſtellt; allein, da dieſelben doch in verſchiedener Hinſicht auch noch dabey vorkommen, ſo darf ich ſie hier nicht umgehen: ſo z. B. werden die Prokuratoren vor dem königlichen Hofgerichte examinirt und verpflichtet,

Reſcript ddo. 30. July 1804. B. 279.

obgleich dieſelben von der königlichen Landes=Direction angeſtellt werden.

Reſcript ddo. 19. Jänner 1805. B. 280.

Sie dürfen auch bey dem königlichen Hofgerichte Patrocinanz leiſten, wenn ſie ihre Schriften von einem anweſenden Advokaten pro insinuatione unterſchreiben laſſen.

Beylage 259.

Sie haben den nächſten Anſpruch auf die Beförderung zu wirklichen Hofgerichts=Advokaten.

Reſcript ddo. 24. Jänner 1803, und ddo. 12 März 1805. Beyl. 281 und 282.

Ihre eigentliche Sphäre ſind die königlichen Landgerichte.

Reſcript ddo. 24. März 1802. §. 8. B. 283.

Bey den ſtädtiſchen Gerichten ſoll keiner mehr angeſtellt werden.

Beylage 282.

Zu ihrer beſſeren Lebſucht iſt ihnen erlaubt die ehemalige Prokurators=Taxe zu erhöhern,

Beylage 283. §. 8.

wobey ihnen überdieß noch jeder wirklich geleiſtete Dienſt beſonders bezahlt werden muß.

Auftrag ddo. 7. März 1804. B. 284.

§. 110.

Notarien

dürfen bey Landes=Stellen keine Patrozinanz mehr leiſten;

Beylage 259.

ſie gehören daher ganz in das Gebiet der königlichen Landes=Direction,

Beylage 1. a.

und werden entweder bey ſelber oder commiſsorio modo bey den Landgerichten verpflichtet.

Ihr Examen geſchieht cumulativ mit dem oberbaieriſchen Hofgerichte, und über ihre Annahme erſtattet das Juſtiz-Departement den Bericht zur höchſten Stelle.

Miniſterial-Inſtruct. ddo. 25. Febr. 1799. §. 3. Nro. 5. item ddo. 26. May 1801. lit. c. l. Beyl. 285.

Ihr vorzüglicher Wirkungs-Kreis zeiget ſich bey Wechſel-Geſchäften.

Reſcript ddo. 2. April 1802. B. 274.

Bey dem hieſigen königlichen Hofgerichte iſt aber keiner angeſtellt.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das königliche Hofgericht für das Unterland Baierns nach seinem Gerichts-Sprengel

Bd.: 1,1

Straubing (1808)

4 Bavar. 979-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333223-0